



Kinderschutz bei KEO

1. Inhaltsverzeichnis	
2. Vorwort	4
3. Sensibel sein.....	5
a. Gedicht von Bettina Rötzel	5
4. Kinderrechte und gesetzliche Grundlagen im Kinderschutz	5
5. Strukturelle Rahmenbedingungen und professionelles Personalmanagement	7
a. Träger und Leitung	7
b. Personalauswahl	8
c. Persönliche Eignung.....	8
d. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.....	8
e. Selbstauskunftserklärung	8
f. Personalentwicklung	9
g. Ehrenamtliche, Hospitant/innen, Praktikant/innen.....	9
h. Fort- und Weiterbildung	9
6. Präventive Maßnahmen im Kinderschutz.....	10
a. Kultur der Achtsamkeit.....	10
b. Blick in die eigene Einrichtung – KEO-Risikoanalyse.....	11
c. Verhaltenskodex – Verhaltensampel	14
d. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz	17
e. Partizipation bei KEO.....	17
f. Körperliche und sexuelle Bildung	18
g. Schutz der Intimsphäre	22
h. Präventive Angebote für Kinder.....	24
i. Zusammenarbeit mit den Eltern	24
j. Beschwerdemanagement als Teil einer Beteiligungskultur.....	25
k. Datenschutz	27
l. Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz.....	28
7. Interventionskonzept – Umgang in Krisensituationen.....	29
a. Basisinformation zur Begriffsdefinition	29
b. Umgang mit Verdachtsmomenten	32
c. Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes.....	35
d. Umgang bei KEO mit Kindeswohlgefährdung.....	37
e. Verfahrensschritte bei Übergriffen unter Kindern	39

f. Formen von übergriffigem Verhalten gegen Kinder durch Mitarbeitende und Verfahrensschritte	40
g. Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß §8a SGB VIII und §47 SGB VIII.....	42
8. Adressen und Literaturverzeichnis.....	43
a. Adressen.....	43
b. Literaturverzeichnis.....	44
9. Impressum.....	49
10. Anhang.....	49
Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex für alle haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen bei KEO	50
Ersteinschätzungsbogen gem. § 8a SGB VIII	52
Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentationshilfe bei Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes	58
Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentationshilfe bei Übergriffen durch Mitarbeitende	64
Pädagogische Handlungsschritte bei Übergriffen unter Kindern	68

Vorwort

KEO ist ein privater Elternverein in Overath und bietet bis zu 44 Kindern von 2 bis 6 Jahren eine liebevolle Betreuung. Team und Träger setzen sich zusammen aus qualifiziertem Personal und einer engagierten Elternschaft. Wir verfolgen das Ziel, Kindern eine optimale Betreuung und Förderung zu geben ... mit Freude und Spaß. Die Kinder unserer Kita werden in ihren individuellen Anlagen und Neigungen gefördert und spielerisch stark gemacht für das Leben.

Unser Anspruch ist es, unser pädagogisches Konzept zum Wohle des Kindes umzusetzen und dabei eine, für alle Beteiligten, angenehme Atmosphäre zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist es unsere Aufgabe, die Kinder vor allen Formen der Gewalt, des sexuellen Missbrauchs, des Macht-Missbrauchs sowie vor physischer und psychischer Gewalt (sowohl extern als auch intern) zu schützen. Darüber hinaus sehen wir es als unsere Aufgabe, präventive Maßnahmen gegen jegliche Formen von Gewalt durchzuführen und weiter zu entwickeln.

Uns ist bewusst, dass es ein zentrales Anliegen im Kinderschutz ist, die Gefährdung des Kindeswohls

einzuschätzen. Dies erfordert ein qualifiziertes Personal, ein Problembewusstsein über die Gefährdungsrisiken und ein Verfahren, das ein verlässliches Vorgehen im Zusammenwirken von Fachkräften, Leitung und Jugendamt gewährleistet.

Damit mögliche Grenzverletzungen im Alltag rechtzeitig wahrgenommen werden, werden alle unsere Mitarbeiter für das Thema Kindeswohlgefährdung sensibilisiert und geschult. Darüber hinaus ist es uns ein besonderes Anliegen, in unseren Einrichtungen eine offene Kommunikations-Kultur zu etablieren damit unsere Mitarbeiter befähigt werden, auch unangenehme und sensible Themen transparent und offen anzusprechen. Schließlich ist uns bewusst, dass die Wahrscheinlichkeit, eine Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen, durch einen engen Austausch mit den Eltern steigt. Daher legen wir einen weiteren Schwerpunkt auf die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde über einen langen Zeitraum vom KEO-Team des gemeinschaftlich erarbeitet und wird laufend überprüft, aktualisiert und weiterentwickelt. Es dient dem Schutz und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder und der MitarbeiterInnen in der Einrichtung. Ziel des Konzeptes ist die Prävention von (sexuellen) Übergriffen, einer sexualisierten Atmosphäre oder (geschlechterspezifischer) Diskriminierung.

Sensibel sein

a. Gedicht von Bettina Rötzel

Sensibel sein-

-diese Fähigkeit- ist wertschätzende Achtsamkeit.

Mit dem Kind sensibel umgehen, verlässlich sein und zu ihm stehen.

Geht es ihm gut und ist geborgen, fühlt es sich gut aufgehoben.

Dann traut es sich, mal NEIN zu sagen.

Dann traut es sich, ganz viel zu fragen.

Dann wird es auch experimentieren.

Dann traut es sich auszuprobieren.

Sensibel sein und aufmerksam, wohlwollend und genau hinschauen.

Was will das Kind, was ist interessant?

Gemeinsam mit ihm, Hand in Hand, werden Lernprozesse dann erkannt.

Beim Kind sein, sein Tun begleiten, es dabei auch ein Stück weit leiten,

ihm einen Schutzraum geben ohne viel vorzugeben.

Für sein Wachsen und sein Streben nach einem selbstbestimmten Leben.

Diesen Auftrag haben wir im Jetzt und Hier.

Mit Herz und Geborgenheit wächst des Kindes Selbständigkeit.

(Gedicht Bettina Rötzel)

Kinderrechte und gesetzliche Grundlagen im Kinderschutz

UN-Kinderrechtskonvention:

Internationale Kinderrechte wurden 1989 von den Vereinten Nationen verfasst

§ 1 BGB:

Rechtsfähigkeit ab Geburt: Kinder sind Träger eigener Rechte

§ 1626 Abs. 2 BGB

Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen

§ 1631 Abs. 2 BGB

Recht auf gewaltfreie Erziehung

§ 1 Abs. 1 SGB VIII

Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

§ 1 Abs. 3 SGB VIII

Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen

§ 8 SGB VIII

Kinder und Jugendliche sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen

§ 8a SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen, Einbezug der Erziehungsberechtigten /des Kindes in die Gefährdungseinschätzung, hierbei Hinzuziehen von sog. "insoweit erfahrene Fachkraft" und Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, ggfs. Inobhutnahme

§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII / § 13 Abs. 6 KiBiz

Verankerung geeigneter Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern (Beteiligung und Beschwerde) als Voraussetzung einer Betriebserlaubnis/ Verankerung von gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe

§ 2 KiBiz/§ 13 KiBiz

Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen/ Kindertages pflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie, Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses/Anspruch auf frühkindliche Bildung

BKiSchG, Bundeskinderschutz-Gesetz

Artikelgesetz, das Novellierungen des SGB VIII festlegt Instrument zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern

§ 8b SGB VIII

Pädagogische Fachkräfte sowie pädagogische Mitarbeitende haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft durch das Jugendamt. Träger von Kindertageseinrichtungen haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Thema Kinderschutz/konzept und Partizipation (Teilhabe/Beschwerde).

§ 22a SGB VIII / § 13a KiBiz

Entwicklung und Einsatz einer pädagogischen Konzeption, Evaluation der pädagogischen Arbeit, Konkretisierung der Konzeption (Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität)

§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII

Gemeinsam mit dem Antrag auf eine Betriebserlaubnis muss die Vorlage der pädagogischen Konzeption erfolgen, die Auskunft über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt

§ 47 Nr. 2 SGB VIII

Meldepflicht bei Ereignissen oder Entwicklungen, die das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung beeinträchtigen können. Hierzu finden Sie auf den Seiten des LVR eine Arbeitshilfe (Hinweise für Träger zu den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII)

§ 79a SGB VIII

Festschreiben von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.

KKG, Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Das KKG ist als Artikel 1 des BKiSchG verabschiedet worden und flankiert die Vorschriften nach § 8a/§ 8b/§ 42 (Inobhutnahme) und § 79a des SGB VIII. Das Gesetz hilft auch bei der Umsetzung der § 1631 und § 1666 BGB.

Strukturelle Rahmenbedingungen und professionelles Personalmanagement

a. Träger und Leitung

KEO – Die Kindertagesstätte Eichenweg Overath wird vom Elternverein Overath e.V. geführt. In der Mitgliederversammlung wird der Vorstand als Träger aus der Elternschaft gewählt. Sie leiten und repräsentieren den Elternverein. Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, dennoch obliegt ihnen die überaus verantwortungsvolle Aufgabe, den Verein in allen wirtschaftlichen und juristischen Belangen zu vertreten.

Der Vorstand des Elternverein Overath e.V. hat als Träger für die konzeptionelle Verankerung des Kinderschutzes Sorge zu tragen und dies auch durch Maßnahmen der Prävention sowie Intervention zu gewährleisten.

Da die Kinder viele Stunden bei KEO verbringen, ist es wichtig, dass sie sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben können, die sie umgeben.

Pädagogische Fachkräfte tragen dazu bei, dass die Kinder sich in unserer Kindertagesstätte zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, dass die Kinder ernst genommen werden, ihre Meinung Gehör findet und ihr Wohlbefinden gewährleistet wird. Darüber hinaus ist für uns von großer Bedeutung, dass Kinder die Möglichkeit haben, jederzeit ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern, ohne damit rechnen zu müssen, dass sie dadurch Ablehnung, Ausgrenzung oder Sanktionen erfahren. Durch Schutz- und Handlungskonzepte und den transparenten und offenen Umgang mit der Thematik erreichen wir Sicherheit für alle Beteiligten.

Wie sicher das Team arbeiten kann, hängt wesentlich auch von der Kultur und dem Teamklima innerhalb einer Institution ab und wird grundlegend von der Leitung der Einrichtung beeinflusst.

b. Personalauswahl

Der Träger stellt durch ein strukturiertes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl eine fachliche als auch persönliche Eignung vorliegt. Nach Sichtung der vollständigen Bewerbungsunterlagen, einem lückenlosen Lebenslauf und einer daraus hervorgehenden Eignung laden wir die Bewerber zu einem persönlichen Vorstellungsgespräch ein.

Bereits im ersten Gespräch wird auf die Bedeutung des Kinderschutzes in unserer Einrichtung hingewiesen und unser Verhaltenskodex vorgestellt. Wir laden die BewerberInnen vor Einstellung zu einem Hospitationstag ein.

c. Persönliche Eignung

Der Vorstand des Elternverein Overath e.V. trägt die Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung oder Erziehung von Kindern betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Das wird durch eine ständige Thematisierung des Themas gewährleistet, z.B. in Teamgesprächen oder in Vorstellungsgesprächen. Hauptamtlich oder ehrenamtlich mitarbeitende Personen, die beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu den Kindern haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtmäßig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Strafgesetzbuch Abschnitt 13) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

d. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingefordert. Die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses beim jeweiligen örtlichen Einwohnermeldeamt ist kostenpflichtig. Die Kosten übernimmt der Elternverein Overath e.V.

Sollte eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter bereits über ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aus einem anderen Zusammenhang verfügen, so wird dieses akzeptiert, sofern das Ausstellungsdatum nicht länger als 3 Monate zurückliegt.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis enthält gegenüber dem normalen Führungszeugnis zusätzlich Verurteilungen wegen Sexualdelikten, die für die Aufnahme in das normale Führungszeugnis zu geringfügig sind. Weiterhin werden Strafbestände wie z.B. Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Menschenhandel, Kinderhandel, exhibitionistische Handlungen sowie der Besitz und die Verbreitung von Kinderpornografie im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis erfasst.

Die Unterlagen werden an den Vorstand des Elternverein Overath e.V. weitergereicht und in der Personalakte hinterlegt.

e. Selbstauskunftserklärung

Der Vorstand ist des Weiteren verpflichtet, sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung von jeder beim Träger angestellten Person einzuholen. Diese beinhaltet den Schutz der

Kinder vor Grenzverletzungen und Gewalt jeglicher Art sowie vor sexuellen Übergriffen. Die Personen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass gegen sie kein Ermittlungsverfahren wegen eines der Strafbestände im dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches eingeleitet worden sind und auch keine Verurteilungen getroffen wurden.

Des Weiteren verpflichtet sich der Unterzeichnende bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens den Vorstand darüber unverzüglich zu informieren.

Täterinnen und Täter sollen in unserer Arbeit keinen Platz haben.

f. Personalentwicklung

Unter Personalentwicklung verstehen wir alle zielgerichtet geplanten, systematisch durchgeführten Maßnahmen der Bildung, Förderung und Organisationsentwicklung. Mit Hilfe der Personalentwicklung sollen die Qualitätssicherung, persönliche Ziele der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit und eine Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeiten erreicht werden. Wir sind ein multiprofessionelles Team, eine Gruppe von Menschen mit unterschiedlichen Charakteren, Temperamenten, Qualifikationen und Aufgaben, mit dem gemeinsamen Ziel, die pädagogische Qualität zum Wohle der Kinder weiterzuentwickeln.

g. Ehrenamtliche, Hospitant/innen, Praktikant/innen

Bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden fordert der Träger zur Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses auf, nimmt Einsicht in das Original und vermerkt Zeitpunkt und Inhalt (keine einschlägigen Straftaten) in einer eigens gesicherten Aufstellung (das Original verbleibt beim Ehrenamtlichen). Ehrenamtliche können das Führungszeugnis mit einem entsprechenden Nachweis durch den Träger kostenlos beantragen. Eine unterschriebene Selbstauskunftserklärung ist einzuholen und der Verhaltenskodex/die Selbstverpflichtung und die Wahrung des Sozialdatenschutzes sollte unterschrieben werden.

Für Hospitierende (Eltern, Fachkräfte) und Praktikant/innen ohne Vertrag (z.B. Schüler/innen) erfolgt mindestens eine Selbstauskunftserklärung und ebenfalls die Verpflichtung auf den Verhaltenskodex/die Selbstverpflichtung und die Wahrung des Sozialdatenschutzes.

Hospitant/innen und Praktikant/innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.

Zusätzlich soll auf die Schweigepflicht, den Sozialdatenschutz, das Infektionsschutzgesetz und die Möglichkeit, den persönlichen Impfstatus durch den Hausarzt klären zu lassen, hingewiesen werden.

h. Fort- und Weiterbildung

Eine regelmäßige Weiterbildung ist nicht nur gewünscht, sie wird auch gefordert und nach Absprache ggf. vom Träger finanziert. Jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter stehen mehrere Fortbildungstage (max. 5) zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es zwei Teamfortbildungstage (Konzeptionstage) im Jahr, Schulungen in Erster Hilfe, Brandschutz, Infektionsschutz und Hygieneverordnung, Zielvereinbarungsgespräche sowie die wöchentliche Team- und Kleinteambesprechungen. Gemeinsam haben wir Maßnahmen entwickelt, wie das neu erworbene Wissen aus einer Fortbildung dem Team berichtet und weitergegeben wird, um einen Transfer in der Praxis sicherzustellen.

Eine unserer Mitarbeiterinnen hat die Zusatzqualifikation "Fachkraft für Kinderschutz nach § 8a SGB VIII". Durch den Zertifikatskurs wurde die Mitarbeiterin befähigt, praxisorientiert Gefährdungsrisiken zu erkennen und einzuschätzen sowie geeignete Hilfsmaßnahmen auszuwählen und initiieren.

Präventive Maßnahmen im Kinderschutz

a. Kultur der Achtsamkeit

Gute pädagogische Beziehungen bilden eine Grundlage für ein gelingendes Leben, Lernen und für demokratisches Handeln. Bei KEO sorgen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen sorgfältig verantwortungsbewusst für das körperliche, geistige und seelische Wohl der Kinder und schützen sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt. Hierbei bedarf es einer klaren Grundhaltung jedes Einzelnen, so dass eine Kultur der Achtsamkeit aufgebaut werden kann.

Diese besagt:

- Wir begegnen Kindern, Eltern und Mitarbeiter/innen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen!
- Wir achten ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse!
- Wir stärken die Persönlichkeit der Kinder!
- Wir nehmen die Gefühle aller ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die sie bewegen!
- Wir respektieren und wahren die persönlichen Grenzen jedes einzelnen!
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um!

Mit diesen ethischen Leitlinien soll die wechselseitige Achtung der Würde aller Personen bei KEO gestärkt werden. Gleichzeitig dienen sie uns als Orientierung im pädagogischen Alltag auf allen Handlungsebenen.

Ein wertschätzendes Klima für Kinder, Eltern und MitarbeiterInnen zu schaffen ist unser Ziel. Durch eine gelebte dialogische Haltung im Team und in der Zusammenarbeit mit den Eltern nehmen wir Unterschiedlichkeiten als Reichtum wahr und vertrauen uns neuen Sichtweisen im Bewusstsein dessen an, dass unsere Vorerfahrungen nur ein Teil des Ganzen sind. Bereit neue Einsichten zu gewinnen statt Ansichten zu verbreiten ist hier unser Motto.



Im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander ist für uns die Entwicklung einer Fehlersensibilität und Fehlerkultur von hoher Bedeutung. Gemeinsam reflektieren wir in den wöchentlich stattfindenden Teambesprechungen verbesserungswürdige Situationen, Fälle und Abläufe. Gerade der sensible und wachsame Umgang, sowie eine offene reflektierende Haltung im Team, stellen eine Grundvoraussetzung für sichere Orte dar.

Ein weiteres besonderes Augenmerk richten wir auf die Prävention und Förderung der psychischen Gesundheit von den uns anvertrauten Kindern. Bindungsforscher bestätigen, dass eine vertrauens-volle Beziehung zum Kind eine wichtige Voraussetzung darstellt, um Kinder in ihrer gesunden Entwicklung zu fördern. Mit dem Eintritt in den Kindergarten nehmen auch die pädagogischen Fach-kräfte eine wichtige Rolle ein. Im feinfühligem Umgang mit dem Kind betrachten wir aus der Perspektive des Kindes sein Verhalten, seine Bedürfnisse und seine Gefühle. Die Signale des Kindes richtig zu deuten und angemessen darauf zu reagieren steht hierbei in unserem Fokus.

b. Blick in die eigene Einrichtung – KEO-Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, um sich über Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen in der eigenen Organisation oder Einrichtung bewusst zu werden. Die Risikoanalyse überprüft im Sinne einer Bestandsaufnahme, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen.

Zu den besonders zu beachtenden Faktoren zählen die Arbeit mit Kindern bis zu 3 Jahren, mit behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern und Kindern mit keinen oder wenigen deutschen Sprachkenntnissen, da hier Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten im sprachlichen Bereich eingeschränkt sind und eine besondere Sensibilität für jeweils individuellen Ausdrucksformen und -möglichkeiten der Kinder notwendig ist.

Ziel ist das Erkennen möglicher **Schwachstellen und die Sensibilisierung für Risiken und Gefahrenpotentialen in Bezug auf (sexualisierte) Gewalt innerhalb unserer Einrichtung** und der Aufbau einer achtsamen, wertschätzenden und aufmerksamen Einrichtungskultur, die die persönlichen Grenzen und Rechte aller Kinder und Erwachsenen im täglichen Miteinander wahrt.

Täter/innen-Strategien

Als Ausgangspunkt ist es auch notwendig, sich bekannte Strategien von Täter/innen vor Augen zu führen:

- Es sind Männer und Frauen, jeden Alters, jeder Herkunft und jeder sozialen Schicht, vor allem aus dem sozialen Nahraum
- Sie gehen strategisch vor und machen auch vor KITAs nicht Halt
- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern
- Häufig engagieren sich Täter/innen über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern
- Sie bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder aus
- Im Rahmen einer "Anbahnungsphase" versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung

zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern

- Sie *testen* meist nach und nach die Widerstände der Kinder, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei die Schamgrenzen der Mädchen und Jungen und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum Testen erster Grenzverletzungen
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen *“Das ist alles ganz normal“*, Schuldgefühlen *“Das ist doch alles deine schuld“*, Schweigegeboten und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter/innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten *“Du hast mich doch lieb“*, *“Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis“* und Abhängigkeiten des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus

Innerhalb von Institutionen wenden Täter/innen häufig folgende Strategien an:

- Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigidem oder gar keinem Sexualpädagogischen Konzept und mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten
- Sich mit Leitung gut stellen oder eigene Leitungsposition übernehmen
- schwach wirken, Mitleid erwecken, um »Beißhemmungen« zu erzeugen, sich unentbehrlich machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste
- Fehler von Kolleg/innen decken und Abhängigkeiten erzeugen *“hat was gut“*
- Engagement bis in den privaten Bereich ausdehnen
- Flirten und Affären mit Kolleg/innen, als guter Kumpel im Team auftreten
- Freundschaften mit Eltern
- Berufliches Wissen über die Kinder ausnutzen
- Kinder unglaublich machen, als schwierig darstellen – Kolleg/innen sollen der eigenen Wahrnehmung nicht trauen und dem Kind nicht glauben
- *“fachliche“* Erklärungen für Übergriffe und kindliche Verweigerung des Kontaktes finden
- Seilschaften von mehreren Tätern/innen
- Spaltung im Team und zwischen Team und Elternschaft

(Sexualisierte) Übergriffe und Gewalt in unserer Kindertageseinrichtung durch Kolleg/innen wahrnehmen zu können, setzt voraus, dass der Gedanke *“es kann auch bei uns passieren“* überhaupt zugelassen wird!

Die Verantwortung zur Durchführung einer Risikoanalyse liegt auf der Führungsebene. Leitung, Team, Eltern und Kinder (entwicklungsangemessen) sind zu beteiligen.

Ergebnisse der Risiko- und Potentialanalyse:

Gefahrenzonen Räumlichkeiten:

Wie in vielen Einrichtungen gibt es auch bei KEO aus pädagogischen Gründen Rückzugsmöglichkeiten für Kinder, die nicht direkt einsehbar sind. Auch verschiedene Versteckmöglichkeiten im Außengelände sind dabei zu nennen. Ebenso wissen wir über

Gefahrenzonen in den unten genannten Räumlichkeiten, für die es klare Regelungen der Nutzung gibt, um weitgehende Sicherheit für die Kinder zu garantieren.

- Kinderbäder und Toiletten
- Puppenecke und Bauraum
- Nebenräume
- Wickelraum
- Schlafräum
- Kuschelecken
- Turnhalle
- Bereiche/Versteckmöglichkeiten auf dem Außengelände

Risikofaktoren zwischen Kindern:

Da bei KEO-Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren betreut werden, besteht auch unter den Kindern ein großer Entwicklungsunterschied und unterschiedliches Erfahrungswissen. Durch dieses Ungleichgewicht können Grenzüberschreitungen begünstigt werden.

Kinder streben nach Selbständigkeit und je nach Entwicklung des einzelnen Kindes, dürfen die Kinder bereits alleine auf die Kindertoilette gehen oder sich in den Räumlichkeiten (Turnhalle, Bauraum, Außengelände) bei KEO aufhalten. In diesen Bereichen sind die Kinder dann für einige Zeit nicht dauerbeaufsichtigt und es könnten möglicherweise Übergriffe unter Kindern stattfinden.

Im Kleinkindalter erlernen die Kinder erst einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz. Das ein oder andere Kind zeigt seine Zuneigung mit Küssen und Umarmen, während dies von einem anderen Kind bereits als unangenehm und übergriffig empfunden werden könnte.

Deswegen ist es wichtig, dass alle Kinder bei KEO die Verhaltensregeln für ein gewaltfreies Miteinander kennen und durch pädagogisches Handeln der Mitarbeiter/innen erlernen.

Risikofaktoren zwischen Eltern und Kindern:

In der Bring- und Abholzeit könnten Unbefugte einen leichteren Zugang zum Haus bekommen, da während dieser Zeit viele Eltern und Abholberechtigte im Haus ein- und ausgehen. Es ist uns daher sehr wichtig, für die Anwesenden während der Bring- und Abholsituationen ein diesbezügliches Problembewusstsein zu schaffen und für potentielle Gefahrenmomente zu sensibilisieren.

In unserer Einrichtung sind verschiedene Familienformen und Kulturen vorhanden. Es ist uns bewusst, dass die innerfamiliären Herangehensweisen an Fragestellungen aus den Bereichen der Sexualpädagogik und den Kinderschutz betreffend aufgrund der individuellen Sozialisierungsformen nicht einheitlich sind und von unterschiedlichen Faktoren geprägt sein können.

Risikofaktoren zwischen MitarbeiterInnen und Kindern:

Als pädagogische Fachkräfte geben wir den Kindern emotionale und auch körperliche Nähe und Sicherheit, die für das Wohlbefinden und eine gesunde Entwicklung des

Kindes elementar wichtig sind. Hier gilt es die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden.

Besonders sensible Situationen im pädagogischen Alltag sind hierbei:

- Sauberkeitserziehung/Wickeln
- Mittagsschlaf
- Übernachtung der Vorschulkinder
- Ausflüge
- Einzelsituationen zwischen pädagogischen Mitarbeiter/innen und Kindern
- Vertretungssituationen, Hospitationen, Elterndienste, Aushilfen und neue Mitarbeiter/innen

Zudem stellen Stress und mangelnde Personalressourcen einen Risikofaktor dar. In solchen Situationen ist es eine Herausforderung, Partizipation von Kindern umzusetzen und für die Kinder als kompetenter Ansprechpartner zu fungieren.

Bei KEO arbeiten sowohl weibliche als auch männliche Bezugspersonen. Mit dem Schutzkonzept bieten wir Orientierung und geben Sicherheit, um gegenseitiges Vertrauen zu ermöglichen. Bei den einzelnen pädagogischen Angeboten wie z.B. Turnen, Schlafwache, übernehmen wechselnden Mitarbeiter/innen diese Aufgaben, somit lernen die Kinder auch verschiedene Handlungsmöglichkeiten kennen.

Risikofaktoren zwischen Erwachsenen (Mitarbeiter/innen und Eltern)

Da KEO ein Elternverein ist und die Mitarbeiter/innen mit den Eltern eng zusammenarbeiten, könnte eine unangemessene Nähe entstehen. Ein unreflektierter Sprachgebrauch unter Erwachsenen könnte bereits als grenzüberschreitend empfunden werden. Wir achten durch die Anwendung der gewaltfreien Kommunikation auf einen wertschätzenden und von gegenseitigem Respekt geprägten Umgang miteinander.

c. Verhaltenskodex – Verhaltensampel

Bei KEO haben wir, um einen Rahmen zu schaffen, für alle haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, sowie Honorarkräfte, Praktikant/innen und Bundesfreiwillige einen Verhaltenskodex entwickelt. Dieser Verhaltenskodex ist Inhalt der Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang), welche vor der Tätigkeit bei KEO anerkannt und unterschrieben werden muss. Der Verhaltenskodex, dessen zentrales Thema die Frage nach Grenzen darstellt, ist in erster Linie Ausdruck der fachlichen und moralischen Grundhaltung einer Einrichtung.

Die Systematik einer Ampel kann schließlich als Wegweiser dienen. Wann ist ein Verhalten pädagogisch wertvoll (Grün), wann unpädagogisch oder sogar strafbar (Rot) und welche Verhaltensweisen bewerten wir kritisch, obgleich sie "passieren" können (Gelb)?

Insbesondere den letztgenannten Bereich gilt es gezielt in den Blick zu nehmen, um zu sensibilisieren, so dass eigene Verhaltensweisen immer wieder hinterfragt und im Team reflektiert werden.

Die folgende Verhaltensampel – aufgeschlüsselt auf die Ebenen "**Mitarbeiter/innen – Mitarbeiter/innen**", "**Mitarbeiter/innen – Kinder**" sowie "**Kinder - Kinder**" – stellt eine erste Orientierungsbasis dar und soll den Blick für die verschiedenen Bereiche schärfen.

Rote Lampe: Dieses Verhalten ist falsch und Fachkräfte können angezeigt und bestraft werden. Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!

Gelbe Lampe: Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, kann aber passieren. Braucht unbedingt Klärung im Team, ggfs. Meldung an LJA. Kinder haben Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!

Grüne Lampe: Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern aber nicht immer. Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!

Verhaltensampel - "Mitarbeiter/innen – Mitarbeiter/innen":

Roter Bereich	Gelber Bereich	Grüner Bereich
<ul style="list-style-type: none"> • Anschreien • Ignoriere • Gegeneinander ausspielen • Üble Nachrede • Zurechtweisen/Korrigieren vor Dritten (Kinder, Eltern, Mitarbeiter) • Mobbing • Machtmissbrauch • Frust 	<ul style="list-style-type: none"> • Neid • Konkurrenzdenken • Gegeneinander arbeiten • Nachtragendes Verhalten • Stressbedingte Überreaktion (laut werden) • Überlagerung des professionellen Verhaltens durch private Lebenssituation 	<ul style="list-style-type: none"> • Wertschätzender Umgang • Ressourcenorientiertes Arbeiten • Gegenseitige Unterstützung • Gewisses Maß an Toleranz • Strukturiertes Arbeiten • Regeln, Absprachen treffen und einhalten • Konstruktiver, wohlwollender Umgang/Kritik/Austausch • Zuverlässigkeit

Verhaltensampel - "Mitarbeiter/innen – Kinder":

Roter Bereich	Gelber Bereich	Grüner Bereich
<ul style="list-style-type: none"> • Anspucken/Schütteln/Schlagen/Schubsen/Auslachen • Zwingen • Einsperren • Diskriminieren/persönliche Beschimpfung • Angst einjagen • Intimbereich berühren (Ausnahme: übliche Unterstützung bei der Ausscheidungsautonomie) • Kinder bestrafen (versus Konsequenz) • Vorführen/bloßstellen 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht ausreden lassen • Negative Seiten des Kindes hervorheben • Rumschreien • sich nicht an Verabredungen halten • Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann • Lügen • Wut an Kindern auslassen • Weitermachen, wenn ein Kind "Stopp" sagt 	<ul style="list-style-type: none"> • Ressourcenorientiert arbeiten • Konsequent sein • Kinder trösten und loben • Kinder in den Arm nehmen, wenn sie es möchten • Anleitung und Unterstützung beim An- und Ausziehen geben • Professionelles Wickeln • Grenzen aufzeigen • Den Gefühlen der Kinder Raum geben

<ul style="list-style-type: none"> • Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht • Kinder keine Intimsphäre zugestehen (umziehen vor allen) • Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen • Ausnutzen des Machtgefälles • Nicht altersgerechter Körperkontakt • Kinder Küssen • Kinder zum Essen zwingen • Kollektivstrafen verteilen • Unangemessene Kleidung tragen 	<ul style="list-style-type: none"> • Rumkommandieren • Kinder überfordern • Intimität des Toilettengangs nicht wahren • Sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen • Regeln willkürlich ändern • Infos/Anweisungen durch den ganzen Gruppenraum schreien • Familie/Eltern beleidigen 	<ul style="list-style-type: none"> • Altersgerechte Aufklärung leisten • Altersgerechter Körperkontakt (Unterstützung bei der Körperpflege: z.B. eincremen) • Dem Bedürfnis der Kinder nach Körperkontakt nachkommen • Regelkonform verhalten/konsequent sein • Massieren über der Kleidung • Gemeinsam spielen • Kinder und Eltern wertschätzen • Hilfe zur Selbsthilfe geben • Aufmerksam zuhören
---	--	--

Verhaltensampel - "Kinder – Kinder":

Roter Bereich	Gelber Bereich	Grüner Bereich
<ul style="list-style-type: none"> • Anspucken/Schütteln/Schlagen/Schubsen/Auslachen • Kratzen/beißen • Einsperren/Bedrängen/Bedrohen/Einschüchtern/Angst machen • Anderen Kindern weh tun • Beschimpfen/Beleidigen • Sich gegen ein Kind verbünden • "Stopp und "Nein" nicht akzeptieren • Ungewollte Körperberührungen weiter ausführen (küssen/anfassen) • Gegenstände und Körperteile (Penis/Finger etc.) in Körperöffnungen (Mund/Nase/Ohren/Scheide/Po) 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgrenzen ("Du bist nicht mehr mein/e Freund/in") • Schimpfwörter verwenden • Körperliche Konfliktlösung • Werke (Bauecke/Maltisch) absichtlich zerstören/übermalen • Meinungsänderung vom Gegenüber nicht wahrnehmen/übergehen ("Erst in Ordnung – dann nicht mehr"... z.B. bei Doktorspielen) • Auftrag an pädagogische Fachkraft: "Waffenspiele" kritisch beobachten 	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenseitig helfen und unterstützen (Ko-Konstruktion) • Wohlwollender und wertschätzender Umgang, auch sprachlich • Rangeln zum Kräfte messen (mit vorigen Absprachen und Regeln) • "Nein" sagen und "Nein" akzeptieren • Sich entschuldigen – Entschuldigungen annehmen • Verzeihen lernen • Sich zurückziehen/alleine spielen dürfen • Konflikte mit Worten lösen • Körperkontakte untereinander zulassen,

	<ul style="list-style-type: none"> • Sachen von anderen Kindern verstecken oder mit nach Hause nehmen • Sachen/Dinge aus der KiTa heimlich mit nach Hause nehmen 	wenn von beiden Kindern erwünscht
--	--	-----------------------------------

d. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

Körperliche und emotionale Nähe sind Teil des Konzeptes bei KEO. Die körperliche Kontaktaufnahme erfolgt jedoch nur als Antwort auf die Bedürfnisse des Kindes, jedes Kind kann immer frei entscheiden, ob es jede Form der körperlichen Nähe von Erwachsenen annehmen oder ausschlagen möchte.

Wir betrachten es als unsere Aufgabe Kinder bei KEO in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken, ihnen Gewissheit zu geben über ihren eigenen Körper bestimmen und Berührungen anzunehmen oder zurückweisen zu dürfen, ihnen zu vermitteln sich verbal abzugrenzen und sich vor Übergriffen zu schützen. Wir bestärken Kinder darin, Nein zu sagen, wenn ihnen etwas nicht gefällt, thematisieren mit ihnen gute und komische Gefühle und erarbeiten mit ihnen wie sie sich Hilfe holen können. In unserem pädagogischen Alltag bedeutet das, dass Kinder nicht gegen ihren Willen festgehalten und berührt werden dürfen, (Ausnahmen können zum Fremd- und Eigenschutz aus Sicherheitsgründen erforderlich sein).

Küsse auf den Mund überschreiten das professionelle Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen Bezugsperson und Kind. Ausnahme sind hier lediglich durch das Kind initiierte Küsse auf die Wange der Bezugsperson – dies wertet das Team als legitime Geste der Zuneigung der Kinder. Die Mitarbeiter können in einem solchen Fall diese Geste der Zuneigung je nach individueller Befindlichkeit zulassen oder auch ablehnen. Hierbei muss auf die Gleichbehandlung aller Kinder geachtet werden, jede Bezugsperson muss eine individuelle Grundsatzentscheidung bezüglich ihrer körperlichen Grenzen (z.B. Wangenküsse) treffen und diese den Kindern kommunizieren.

Die Verwendung von Kosenamen sollten grundsätzlich vermieden werden.

In der Zusammenarbeit mit den Eltern sind uns der partnerschaftliche Umgang, Dialog auf Augenhöhe, eine vertrauensvolle Atmosphäre, offene Gesprächsbereitschaft, Kooperationsbereitschaft und gegenseitige Unterstützung sehr wichtig.

Private Kontakte zwischen Mitarbeiter/innen und Kindern sowie Eltern der Einrichtung sind teilweise vorhanden und werden sensibel behandelt. Während der Arbeitszeit ist die Erzieherin im Dienst und verhält sich angemessen. Die Einhaltung der Schweigepflicht wird vorausgesetzt.

e. Partizipation bei KEO

Oft erleben Kinder das erste Mal in der Kita, wie eine Gemeinschaft zwischen Kindern und Erwachsenen außerhalb ihres familiären Umfeldes genau funktioniert. Sie erleben

wie Entscheidungen gefällt werden, welchen Einfluss sie selbst auf einzelne Prozesse nehmen können und wie groß ihr Mitbestimmungsrecht in der Gestaltung ihres unmittelbaren Alltags in der Einrichtung ist.

Kinder haben das Recht darauf, in einer demokratischen Gesellschaft gehört und beteiligt zu werden. Partizipation ist Mitentscheidung über das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft.

Wir wollen mit unserer pädagogischen Arbeit Strukturen schaffen, die Demokratie erlebbar machen und die dabei helfen, die Fähigkeiten von Kindern zu unterstützen und zu erweitern. Dabei sind für uns folgende Aspekte handlungsleitend:

- Durch Partizipation lernen Kinder altersgerecht, ihre Situation einzuschätzen, Wünsche zu artikulieren, dabei auch die Situation anderer zu berücksichtigen, Anliegen durchzusetzen und Verantwortung zu tragen. Dies sind Fähigkeiten, die sie brauchen, um ihr Leben und das Gemeinwesen selbstbewusst und verantwortungsvoll zu gestalten.
- Wir messen unsere pädagogische Arbeit daran, wie gut sie die Bedürfnisse und die Lebenssituation der Kinder bei KEO berücksichtigt. Partizipation ist unverzichtbare Voraussetzung dafür, bedürfnisgerecht und lebensweltbezogen zu arbeiten.

Damit Kinder sich beteiligen können, brauchen sie auch Erwachsene, die sie begleiten, ermutigen und unterstützen, ihre eigenen Bedarfe, Wünsche und Ideen zu entwickeln, zu benennen und einzubringen. Es geht um das Recht des Kindes, seine Meinung frei zu äußern und diese entsprechend ihres Alters und ihrer Reife durch die Erwachsenen berücksichtigt zu wissen. Wir möchten erreichen, dass sich die Kinder für ihre eigenen Belange und die der Gemeinschaft zuständig fühlen. Die Fähigkeit, konstruktiv zu streiten, eigene Interessen zu vertreten, sich in Andere hineinzusetzen, ist ein wichtiger Grundstein von politischer Bildung und für eine demokratische Gesellschaft unentbehrlich.

Hier ein Auszug von Beteiligungsmethoden bei KEO:

- Die gemeinsame Festlegung von Verhaltensregeln, die die Gemeinschaft betreffen
- Die Kinder wählen frei ihren Spielpartner, das Spiel und den Ort
- Bei den Mahlzeiten haben die Kinder Mitspracherecht bei der Platzwahl, sie bestimmen was und wieviel sie essen und trinken möchten
- Die Kinder können mitentscheiden bei der Auswahl neuer Spiele, der Spielgeräte und der Nutzung der Räume
- Der Tagesablauf wird gemeinsam besprochen, Ideen und Wünsche der Kinder werden gesammelt und in den Tages- oder Wochenablauf integriert
- Projektideen werden in der Kindergruppe abgestimmt, Ideen gesammelt und gemeinschaftlich umgesetzt

f. Körperliche und sexuelle Bildung

Ziel von körperlicher und sexueller Bildung bei KEO ist es, dass die Kinder sich in ihrem Körper wohl fühlen, eine sichere geschlechtliche Identität entwickeln, Sexualität positiv erleben, auf ihre eigenen Grenzen achten und die Grenzen Anderer respektieren. Jedes Kind ist von Natur aus neugierig, wissbegierig und an sich und seiner Umwelt interessiert, so auch an seinem Körper. Bei KEO wird jedes Kind individuell und in seiner Einzigartigkeit erkannt und geschätzt. Die Suche nach der eigenen Identität bezieht auch das Entdecken der eigenen Sexualität mit ein. Sogenannte Doktorspiele

sind entwicklungstypisch und Ausdruck kindlicher Neugier. Es gilt zwischen erwachsener und kindlicher Sexualität zu unterscheiden.

Übersicht Kindliche Sexualität vs. Erwachsenensexualität

Kindliche Sexualität ist eher...	Erwachsenensexualität ist eher...
spontan, neugierig, spielerisch, nicht auf zukünftige Handlungen orientiert	zielgerichtet
Unbefangen	oft schambesetzt, leistungsorientiert, aber auch tabuisiert
lustvolles Erleben mit allen Sinnen	meist genital ausgerichtet, breite sinnliche Ansprechbarkeit tendenziell abnehmend
Erkunden und Erproben in Doktor- und Rollenspielen mit unterschiedlichen Spielpartnern	häufig beziehungsorientiert, meist auf langfristige Sexualpartner/innen bezogen
Schaffen von Wohlgefühl beim Kuschneln, Schmusen, Kraulen	lustvoll, erotisch, mit sexuellen Phantasien
unabhängig gesellschaftlicher Sexualnormen und Schamgrenzen	an moralischen Regeln und gesellschaftlichen Normen orientiert
Wunsch nach Nähe, Geborgenheit, Vertrauen stehen im Vordergrund	auf Erregung und Befriedigung ausgerichtet
Imitieren von Erwachsenensexualität aus Neugierde, nicht aus Lustgewinn	

Da die beschriebenen kindlichen Erfahrungen immer mit ihrer körperlichen Entwicklung einhergehen, ist es wichtig, die einzelnen Entwicklungsschritte zu kennen. Erst dieses Wissen ermöglicht eine Beurteilung, wo die Grenze zwischen körperlichen/sexuellen Aktivitäten und körperlichen/sexuellen Übergriffen unter Kindern verläuft. Diese Abgrenzung ist unverzichtbar, weil der jeweilige pädagogische Umgang vollkommen unterschiedlich sein muss. Folgend werden die Entwicklungsschritte kurz dargestellt. Die einzelnen Entwicklungsstufen sind zusammengetragen aus Materialien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung/BZgA, der AWO Shukura und dem Institut für Sexualpädagogik/Renate Semper.

1. Lebensjahr

Säuglinge kommen mit einem essentiellen Bedürfnis nach Zärtlichkeit und Körperkontakt auf die Welt. Berührung ist Nahrung: Tragen, Halten, Streicheln, Massieren, Wiegen und Nahrungsaufnahme ist mit Körperkontakt verbunden. Babys entdecken die Welt um sich herum mit allen Sinnen. Genitales Lustempfinden entsteht bei Berührungen durch Andere (z.B. Pflege) und durch zufällige eigene Berührungen. Bereits in diesem Alter sind Babys schon in der Lage, Signale zu senden, wenn ihnen Körperkontakt zu viel wird oder wenn sie nicht mehr kommunizieren wollen. Das Erleben bei Anderen Freude auszulösen, sinnlich und anregend zu wirken, trägt zu einem positiven Selbst- und Körpergefühl bei. Gelernt wird die Fähigkeit, körperliche und seelische Nähe genießen zu können. Urvertrauen, Selbstvertrauen entsteht. Ende des ersten Lebensjahres: Kinder können sich selbständig auf andere Personen zu und wieder wegbewegen: Beginn des aktiven Erlernens der Nähe-Distanz-Regulation.

2. Lebensjahr

Körperentdeckung durch Berühren und Anschauen der eigenen Genitalien. Die Selbststimulation hat mehrere Funktionen: Zum einen Informationsaufnahme und

-organisation über den Körper, zum anderen Auslösen von Lustgefühlen (positive Erregung) und Selbstberuhigung. Auch entsteht ein Interesse an den Genitalien der Eltern, ebenso die Zeigelust: Die eigenen Genitalien werden stolz präsentiert. Beginnende Beherrschung des Schließmuskels erfolgt: Damit ist Für-sich-behalten und ebenso Loslassen möglich. Das erzeugt Stolz und Freude an der damit verbundenen Macht: Es entwickelt sich ein erstes Bewusstsein für Körperausscheidungen und die dazugehörigen Körperteile. Erste Begriffe werden dafür geprägt. Kinder nehmen besonders auf, welche Atmosphäre Körperausscheidungen umgibt, wie darüber gesprochen wird, wie sie bewertet werden und integrieren dies in ihr eigenes Körperbild.

Entwicklung der geschlechtlichen Identität vollzieht sich: "Ich bin ein Mädchen." – "Ich bin ein Junge." Typisches Rollenverhalten wird beobachtet und schon imitiert. An Vorbildern orientiertes rollenspezifisches Verhalten wird gezeigt. Die Kinder haben sich ihre soziale Geschlechterrolle angeeignet, sie erproben sie in ersten Rollenspielen.

3. Lebensjahr

"Nein, das will ich nicht!" - Kinder erkennen sich als eigenständige Persönlichkeit und erproben ihre Unabhängigkeit vom Willen der Erwachsenen. Die Unterscheidung Ich/Nicht-Ich wird erlernt. Dies ist die Voraussetzung für die Entwicklung von Scham. Ebenso erfolgt ein Abstecken der ersten eigenen "Hoheitsgrenzen".

4. Lebensjahr

Dreijährige wollen die Welt verstehen. Es entwickelt sich ein Interesse für Zeugung/Geburt/Sexualität, ebenso sind sie an der Körperlichkeit anderer Kinder (Ausziehen, Vergleichen, gemeinsam zur Toilette gehen) interessiert. Entwicklung von Körperscham wird möglich. Zeitweise tendieren Kinder deshalb deutlich weniger dazu, sich zu entblößen. Abschied von den Windeln bringt die Erfahrung mit sich, dass das Kind selbst über seinen Körper bestimmen kann. Es ist ein wichtiger Reifeschritt. Kinder entdecken Lustgefühle beim Berühren der eigenen Geschlechtsorgane. Masturbation führt manchmal zu erhöhter Aufmerksamkeit/Problemen mit der Umgebung. Erlernen sozialer Regeln beginnt: Kinder haben jetzt häufig Kontakt zu großen Gruppen (Kita) und lernen dort, wie sie sich verhalten "sollten" (soziale Regeln).

Im Zuge erster ernsthafter Freundschaften erwerben Kinder soziale Kompetenzen und lernen den Umgang mit Konflikten und Gefühlen.

"Mama (Papa), ich werde dich heiraten!": Starke Gefühle für den gegengeschlechtlichen Elternteil sind mitunter auch mit Ablehnung und Eifersucht für den gleichgeschlechtlichen Elternteil verbunden.

5. Lebensjahr

Kinder werden selbständiger, unabhängiger und differenzieren mehr, wann und wie sie Nähe zeigen wollen. Rollenspiele sind jetzt wichtig für alle Lebensbereiche: Vater-Mutter-Kind, Einkaufen, Autofahren usw. In "Vater-Mutter-Kind-Spielen" werden Rollen und Familienbeziehungen geprobt. Oft wird sehr klischeehaft männliches und weibliches Verhalten gespielt. "Ich bin der Arzt!": Doktorspiele in der selbstgebauten Bude oder Kuschelecke sind typisch in diesem Alter. Doktorspiele gelten für Kinder als eine von vielen Varianten des Rollenspiels.

6. Lebensjahr

Im provozierenden Gebrauch von Wörtern aus der Fäkalsprache zeigen sich Überlegenheitsgefühle und Kinder testen, ob und wie sich Erwachsene herausfordern lassen. "Mädchen/Jungen sind doof!" Kinder entwickeln ihre geschlechtliche Identität in Konzentration auf das eigene und in der Abgrenzung vom anderen Geschlecht.

Innerhalb der eigenen Gruppe entsteht oft ein gewisser Druck, sich rollenkonform zu verhalten. Kinder wollen die Welt erklärt haben. Sie nehmen in ihrer Umwelt, über Medien etc. vielfältige Informationen zu Sexualität auf, die zunehmend nicht immer altersgemäß sind. Kinder verbinden Freundschaft und jemanden zu mögen häufig mit "Verliebtsein". So erklären sie häufig, in Eltern, Lehrer oder ihr Kaninchen verliebt zu sein.

Regeln für Doktorspiele

- Alle beteiligten Kinder spielen freiwillig mit.
- Alle Kinder streicheln und untersuchen sich nur so viel, wie es für sie selbst und die anderen Kinder angenehm ist.
- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es spielt.
- Die beteiligten Kinder sind etwa gleich alt (Altersabstand nicht größer als 1-2 Jahre).
- Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene dürfen sich an Doktorspielen nicht beteiligen
- Es wird nichts in die Körperöffnungen wie Nase, Ohr, Mund, Po oder Genitalien gesteckt.
- Niemand tut einem anderen Kind weh oder zwingt es zu Handlungen.
- Jedes Kind darf NEIN und STOPP sagen.
- Das NEIN eines Kindes wird von allen akzeptiert.
- Jedes Kind kann sich Hilfe holen. Hilfeholen ist kein Petzen!
- Pädagogische Fachkräfte behalten Doktorspiele bzw. Rückzug von Kindern im Blick

Sprachregelung

- Angemessene, diskriminierungsfreie Sprache, wenn wir mit den Kindern über Sexualität reden.
- Im Team werden einheitliche Begriffe genutzt um Toilettengänge und Genitalien (Penis, Hoden, Scheide, Po) zu benennen.
- Abwertende sexistische Sprache ist nicht erlaubt und wird bei KEO sanktioniert.

Sexualaufklärung und sexuelle Bildung

- Positive Einstellung zum eigenen Körper
- Vermitteln, dass es Grenzen und Regeln gibt
- Kinder sollen eigene Grenzen erkennen und benennen können
- Nur Wissen vermitteln, wenn die Kinder konkrete Fragen stellen, ggf. auf Eltern verweisen
- Eltern mit einbeziehen und nachfragen
- Elternabend zum Thema anbieten

Selbstbefriedigung

- Gehört zur kindlichen Entwicklung und zunächst kein Grund zur Beunruhigung
- Feingefühl und Grenzsetzung durch die Pädagogen sind gefragt
- Dem Kind vermitteln, dass Selbstbefriedigung etwas Natürliches ist

- Masturbation in Gegenwart anderer Menschen löst allerdings Befremden aus und kann Schamgrenzen verletzen
- Masturbierende Kinder daher direkt ansprechen und ihnen sagen, wo sie es tun können z.B. im Bett. Wenn sie es sehr intensiv tun, das Kind bitten, aufzuhören oder den Fokus auf etwas anderes zu lenken.
- Bei häufiger und exzessiver Masturbation über einen längeren Zeitraum mit den Eltern sprechen.
- Erkennen der eigenen Grenzen, ggf. Mitarbeitende um Unterstützung bitten.

Körperliche Selbstbestimmung

- Im Garten/Außengelände ist kein Kind nackt, als Grenze der Selbstbestimmung
- Jedes Kind darf, wenn möglich, selbst entscheiden, wer es wickelt oder beim Toilettengang begleitet
- Respektieren der Schamgrenze und Schutz der Intimsphäre eines jeden Kindes u.a. beim Wickeln oder den Toilettengängen
- Kinder nicht beschämen oder verurteilen. Ein entspannter und diskreter Umgang z.B. beim Einnässen.

Geschlechterbewusste Pädagogik

Jedes Kind ist besonders, kein Kind gleicht dem anderen. Jedes Kind hat gleiche Rechte. Alle Menschen sind gleichwertig. Auf dem Weg zur Geschlechtergerechtigkeit setzen wir uns fortwährend mit unserer eigenen Haltung und unserer Vorbildwirkung auseinander.

Das ist uns dabei wichtig:

- Die individuelle Vielfalt der Kinder akzeptieren
- Alle Geschlechtsidentitäten zulassen
- Allen Kindern gleiche Chancen einräumen
- Stereotype Muster erkennen und kritische Auseinandersetzung
- Kinder dazu ermutigen, sich mit non-stereotypischen Spielen zu beschäftigen

g. Schutz der Intimsphäre

Wickelsituation

Das Wickeln ist ein sehr privater Vorgang. Die Kinder wählen, von welcher Erzieher/in sie gewickelt werden möchten. Das gesamte KEO-Team steht den Kindern zum Wickeln zur Auswahl. Neue pädagogische Mitarbeiter/innen, Jahrespraktikant/innen und Bundesfreiwillige wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlern-Phase. Kurzzeitpraktikant/innen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen. Das Wickeln findet zum Schutz der Privatsphäre der Kinder im Wickelraum statt. Die Wickelsituation wird für die Kinder von den pädagogischen Kräften so angenehm wie möglich gestaltet und sprachlich begleitet ("Ich mache deine/n Scheide/Penis/Po sauber ..."). Die Körperteile der Kinder werden dabei korrekt benannt.

Toilettengang

Die Toilettensituation bei KEO ist halboffen gestaltet (jeweils zwei Kindertoiletten mit Schamwänden getrennt). Gemeinsame Toilettengänge entsprechen in vielen Bereichen der natürlichen Entwicklung der Kinder. Das Erkennen der körperlichen Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen ist z.B. ein wichtiger Prozess in der kindlichen Entwicklung und soll den Kindern nicht vorenthalten werden.

Dennoch sollten alle Kinder die Möglichkeit haben, einen Toilettengang in privater Atmosphäre zu absolvieren. Die entsprechenden Regeln dazu werden mit den Kindern besprochen. Vor dem Öffnen einer Toilettentür kündigt die Bezugsperson sich an und fragt, ob sie reinkommen darf.

Den Kindern wird je nach Bedarf beim Toilettengang Hilfestellung geleistet. Individuelle Wünsche der Kinder bezüglich der hilfeleistenden Bezugspersonen werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt bzw. explizit nachgefragt.

Eincremen mit Sonnencreme

Das Eincremen mit Sonnencreme führen die Kinder möglichst selbstständig durch. Die Bezugspersonen leisten altersentsprechend Hilfestellung, um eine Verbrennung der Haut vorzubeugen. Ebenso wie beim Wickeln, werden verbale und nonverbale Signale der Kinder bezüglich der Wahl der eincremenden Bezugsperson respektiert.

Nacktheit/Doktorspiele

Bei entsprechenden Temperaturen dürfen die Kinder bei KEO am Bach und mit Wasser spielen. Die Kinder lassen hierbei die Unterhosen oder Windeln an. Zudem achten die Bezugspersonen dann auf potentielle erwachsene "Zuschauer" (Personen, die außerhalb von KEO vorbeigehen bzw. stehenbleiben) und sprechen diese gezielt an bzw. melden diese ggf. bei der Polizei.

Die Kinder dürfen ihre Körper gegenseitig erkunden, das ausdrückliche Einverständnis aller beteiligten Kinder vorausgesetzt. Aufgrund der Verletzungsgefahr ist es den Kindern jedoch verboten, sich Dinge einzuführen. Sobald sich ein Interesse der Kinder bezüglich Nacktheit und sogenannter "Doktorspiele" ankündigt, werden die Regeln des Umgangs miteinander verstärkt besprochen. Niemand darf gezwungen werden seine Geschlechtsteile zu zeigen und niemand darf seinem Gegenüber seine Geschlechtsteile zeigen, ohne sein Gegenüber vorher gefragt zu haben. Erwachsene nehmen unter keinen Umständen aktiv an diesen Vorgängen teil. Sie sorgen lediglich dafür, dass keine Grenzüberschreitungen unter den Kindern stattfinden. Dennoch ist allen Bezugspersonen bewusst, dass Kinder solche "Spiele" gerne unbeaufsichtigt vornehmen und eine ständige Überwachung weder möglich noch erstrebenswert ist. Daher werden mit den Kindern regelmäßig die Regeln des Umgangs miteinander besprochen und mögliche Beschwerdeverfahren aufgezeigt.

Schlafsituation/Ausruhen

Die Schlafsituation wird von ca. 13.15 Uhr – 14.00 Uhr von einer Bezugsperson begleitet. Beim Verlassen des Schlafraumes wird das Babyphon eingeschaltet. In der Ausruh- und Einschlafphase dürfen sich die Kinder auch an die Bezugspersonen kuscheln, denn die Schlafsituation soll in einer gemütlichen Atmosphäre möglich sein. Keine Bezugsperson sucht jedoch aktiv die körperliche Nähe, wenn dieses Bedürfnis nicht von den Kindern ausgeht.

Die meisten Kinder schlafen bei KEO in Unterwäsche, sie dürfen aber auch mitentscheiden, was sie aus- oder anlassen möchten. Die Bezugspersonen behalten alle Kleidung an.

Die Bezugspersonen sind sich stets eines professionellen Nähe- und Distanzverhältnisses bewusst.

Der Schlafraum wird nicht verschlossen, so dass jedes Team-Mitglied jederzeit den Raum betreten kann.

h. Präventive Angebote für Kinder

Einer der wichtigsten Präventiv-Methoden zur Stärkung der Kinder umfasst vor allem das authentische Vorleben von Gewaltverzicht, den respektvollen und akzeptierenden Umgang miteinander, eine altersgerechte, liebevolle und verständnisvolle Begleitung und eine entsprechende Vermittlung und Erklärung unserer wesentlichen Werte und Regeln. Des Weiteren wird den Kindern bei KEO im pädagogischen Alltag vermittelt, dass sie erlernen ihre Körpersignale und die der Anderen zu erkennen und wahrzunehmen. Sie üben im sozialen Miteinander ihre Gefühle und Interessen auszudrücken, Konflikte auszuhalten, Lösungen zu finden und angemessene Frustrationstoleranz zu entwickeln.

Auf diesem Weg begleiten die Erzieher/innen die Kinder mit Interesse, Respekt und Empathie auf unterschiedliche Weise:

- KEO-Kinder dürfen Wünsche und Bedürfnisse äußern
- KEO-Kinder dürfen "Nein" sagen
- KEO-Kinder erarbeiten gemeinsam mit dem/n Erzieher/innen die Regeln
- KEO-Kinder erfahren unterschiedliche Meinungen und Vorstellungen und den entsprechenden Umgang damit
- KEO-Kinder dürfen Emotionen zulassen
- KEO-Kinder sollen ihre Rechte kennen
- KEO-Kinder erlernen Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen

Des Weiteren wird bei KEO für die Vorschulkinder das Projekt "Mut Tut Gut" über mehrere Wochen durchgeführt. Dieses vermittelt Kindern spielerisch und altersentsprechend Regeln und Strategien, die einen stark fürs Leben machen. Denn Kinder mit einem gesunden Selbstwertgefühl werden seltener Opfer und auch seltener Täter!

Außerdem findet jedes Jahr ein Schulwegtraining zusammen mit der Polizei statt. Die Vorschulkinder üben fleißig das richtige Verhalten im Straßenverkehr. Auch in unseren Vorschulangeboten fließt das Thema Verkehrserziehung immer wieder mit ein. Auch hier handelt es sich um Kinderschutz im Sinne von Gefahrenbewusstsein im Straßenverkehr.

i. Zusammenarbeit mit den Eltern

Für eine gelingende Entwicklung sowie erfolgreiche und gewaltfreie Erziehung und Bildung des Kindes sind die Eltern die beständigsten und wichtigsten Bezugspersonen und von herausragender Bedeutung. KEO sieht sich als einen familienergänzenden Ort für Kinder. Damit sich die beiden Systeme Familie und KEO optimal ergänzen, bedarf es einer engen und vertrauensvollen Erziehungs- und Bildungspartnerschaft. Alle Fachkräfte innerhalb KEOs sind daher fortwährend bemüht, dass diese Partnerschaft gelingt, um jedem Kind die besten Erziehungsbedingungen zu bieten: Familie und KEO öffnen sich füreinander, sind gemeinsam am Wohl des Kindes interessiert und bereichern sich wechselseitig.

Damit die Präventionsarbeit gelingen kann, werden die Eltern bei KEO hinreichend beteiligt. Die pädagogischen Fachkräfte sind an einem guten Kontakt und Austausch interessiert und bieten hierfür verschiedene Möglichkeiten an:

- Eingewöhnungsgespräche
- Entwicklungsgespräche

- Tür- und Angelgespräche
- Elternabende zu verschiedenen Themen in Bezug auf die Entwicklung
- Mitglieder- und Elternversammlung
- Feste und Feiern

Hierzu noch ein paar wichtige Infos für die Eltern:

- Unser pädagogisches Personal wird sich bei Scheidung, Ehestreit, ... nie auf die Seite eines Elternteiles stellen (Ehestreit, Scheidung...). Wir handeln im Sinne des Kindes und zum Wohl des Kindes.
- Über tatkräftigen Streit/Übergriffe der Kinder untereinander werdet ihr stets informiert
- Sollte euer Kind Zuhause von Sorgen etc. berichten, dann wendet euch bitte an das pädagogische Fachpersonal, damit wir euer Kind unterstützen/schützen können.
- Gespräche über euer Kind oder wichtige Informationen, die für Kinderohren nicht bestimmt sind, werden wir in einem geschützten Rahmen mit euch als Erwachsenen besprechen (nicht vor den Kindern).

Zu den Aufgaben unserer pädagogischen Fachkräfte gehört im Rahmen der Elterngespräche bei Bedarf auch auf Schwierigkeiten in der Entwicklung ihres Kindes hinzuweisen und den Eltern Möglichkeiten von Hilfe- und Unterstützungsangeboten aufzuzeigen. Grundsätzlich steht es Eltern frei diese Angebote wahrzunehmen oder sich für einen anderen Weg zu entscheiden. Die Freiwilligkeit verändert sich, wenn der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung besteht und "gewichtige Anhaltspunkte" hierfür vorliegen. Damit sind wir im §8a-Verfahren und sind verpflichtet unter Beteiligung der Eltern und Kinder sowie der Hinzuziehung einer sogenannten "insoweit erfahrenen Fachkraft" die Gefährdung abzuklären und Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr zu treffen. Sollte dies nicht gelingen ist eine Meldung an die nächst höhere Instanz (Jugendamt) vorzunehmen.

Jedes Elterngespräch wird in unserer Einrichtung dokumentiert, den Eltern zur Unterschrift vorgelegt und in der Kinderakte eingeordnet.

Private Kontakte zwischen Mitarbeiter/innen und Kindern sowie Eltern der Einrichtung sind teilweise vorhanden und werden sensibel behandelt. Während der Arbeitszeit ist die Erzieherin im Dienst und verhält sich angemessen. Die Einhaltung der Schweigepflicht wird vorausgesetzt.

j. Beschwerdemanagement als Teil einer Beteiligungskultur

Überall, wo Menschen zusammenkommen und miteinander in Beziehung treten, sind unterschiedliche Meinungen und Interessen sowie daraus entstehende Konflikte unvermeidbar. Dies gilt auch für KEO. Meinungsverschiedenheiten, Interessengegensätze und Konflikte zeigen an, dass konstruktive Lösungen und häufig auch Kompromisse gesucht werden müssen.

Interessen müssen wahrgenommen, Meinungen müssen geäußert und Konflikte möglichst frühzeitig erkannt und gelöst werden. Konflikte hinauszuzögern oder zu vermeiden hilft keinem weiter. Im Gegenteil, die in jedem Konflikt liegende Chance positiver Veränderung bleibt dadurch ungenutzt, mögliche Verbesserungen können nicht stattfinden.

Beschwerden/Beteiligung von Kindern

Kinder sollen bei KEO erleben, dass Beschwerden erwünscht sind, ernst genommen werden und erfolgreich sein können. Wir ermutigen Kinder darin über ihre Erfahrungen zu sprechen und sich einer Vertrauensperson ihrer Wahl zu öffnen. Wenn Kinder erleben, dass Beschwerden erwünscht sind, ernst genommen werden und erfolgreich sein können, so ist diese Erfahrung für sie mit zahlreichen Lernchancen verbunden. Sie erfahren dadurch, dass sie aktiver Teil einer Inklusiven – also alle Beteiligten in die Gestaltung einbeziehenden – KEO-Gemeinschaft sind. Erfolgreiche Beschwerden stärken ihre Selbstwirksamkeitserfahrung und ihr Selbstbewusstsein. Nicht zuletzt lernen die Kinder, mit Kritik umzugehen, sich bei Bedarf zu entschuldigen und neben der Durchsetzung ihrer eigenen Rechte ebenso die Rechte anderer Menschen zu respektieren. Da Beschwerden unter anderem auf Grenzverletzungen und Übergriffe hinweisen, sind sie ein wichtiger Bestandteil präventiven Kinderschutzes. Kinder, die ermutigt werden, über erfahrenes Leid zu sprechen, und die es gewohnt sind, dass ihre Klagen gehört und ernst genommen werden, sind dadurch besser vor Gewalt und anderen Gefahren geschützt.

Unzufriedenheit, Kummer und Beschwerden treten vor allem im alltäglichen Zusammensein der Kinder untereinander bzw. in der Arbeit mit den Kindern auf. Bei KEO werden diese von den pädagogischen Fachkräften situativ erkannt, ernst genommen und angesprochen sowie in der Regel sehr zeitnah im Sinne einer fehlerfreundlichen Beschwerdekultur gemeinsam bearbeitet. Die Äußerungsform von Beschwerden ist abhängig von Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit der uns anvertrauten Kinder. Besonders bei jüngeren Kindern wird die Unzufriedenheit durch Gefühlsäußerungen von Wut, Weinen, Aggressivität oder Zurückgezogenheit deutlich. Hier gilt es als pädagogische Fachkraft besonders sensibel zu reagieren und die Beschwerdeform des Kindes wahrzunehmen und gemeinsam eine Lösung zu finden.

In Ergänzung zu diesem alltäglichen Umgang mit Beschwerden gibt es bei KEO auch ritualisierte Beschwerdemöglichkeiten für die Kinder. Im KEO-Team wird bei den wöchentlich stattfindenden Teamsitzungen in regelmäßigen Abständen überlegt, diskutiert, reflektiert und entschieden in welchen Bereichen Kinder Mit- und Selbstbestimmungsrechte zugestanden werden können. Im täglichen Morgenkreis haben die Kinder Gelegenheit ihre Beschwerden vorzubringen. Dort werden auch Beteiligungsprojekte (z.B. Planung bei Festen, Ausarbeitung von KEO-Regeln) gemeinsam mit den Kindern entschieden. Auch das Büro der Leitung steht den Kindern zur Kundgebung ihrer Ideen, Wünsche und Beschwerden offen.

Ergänzend muss darauf hingewiesen werden, dass Beschwerden, die sich auf Anzeichen für Kindeswohlgefährdung durch Eltern, pädagogische Fachkräfte oder anderer Personen beziehen, über die hier beschriebenen Verfahren hinausgehende Reaktionen erfordern. Hierzu gehört insbesondere die Vorgehensweise gemäß §8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung), die an anderer Stelle noch genauer erläutert wird.

Beschwerden/Beteiligung von Eltern

Auch Eltern sollen bei KEO erleben, dass Beschwerden erwünscht und ernst genommen werden. Wünsche, Ideen und konstruktive Kritik sind immer auch eine Chance, denn nur

mit einer konkreten Rückmeldung kann sich KEO und die pädagogischen Fachkräfte weiterentwickeln.

Bei KEO stehen die Kinder im Zentrum der pädagogischen Arbeit, erst danach folgt die Elternarbeit. Jeder Beteiligte gibt sein Bestes, um die Kinder altersentsprechend zu begleiten und zu fördern. Dieses Ziel ist klar definiert. Doch die Vorstellung, wie sich dieses Ziel erreichen lässt, muss nicht immer von allen Seiten geteilt werden. So treffen hin und wieder die unterschiedlichen Standpunkte pädagogischer Fachkräfte und Eltern aufeinander.

Das kann schon mal zu Konflikten führen – vor allem, wenn die Unzufriedenheit nicht geäußert wird. Sind die Eltern mit der Betreuung ihres Kindes unzufrieden, spüren das sowohl die Erzieher/innen als auch die Kinder. Aus Gründen einer erziehungspartnerschaftlichen Haltung und einer förderlichen Betreuungssituation ist es daher besonders wichtig, im Gespräch zu bleiben. Hier dürfen sich alle Beteiligten äußern, ja sie sollen es sogar.

Dem KEO-Team ist ein Klima der Offenheit wichtig. Die pädagogischen Fachkräfte verstehen konstruktive Kritik als Möglichkeit zur Entwicklung und Verbesserung der pädagogischen Qualität. Im Sinne einer partnerschaftlichen Bildungsarbeit werden die Eltern gebeten, folgenden Weg im Falle einer Beschwerde einzuhalten:

- spricht zunächst die Person an, die es betrifft (Erzieherin-Leitung-Elternbeirat-Trägervertreter)
- die Beschwerde wird ggf. dokumentiert, zeitnah bearbeitet und bei Bedarf an eine andere Stelle weitergeleitet
- das Anliegen wird ernst genommen
- gemeinsam wird versucht Lösungsmöglichkeiten zu finden, die alle mittragen können, um Zufriedenheit (wieder) herzustellen

Bei KEO gibt es verschiedene Angebote und Möglichkeiten für die Eltern sich zu beteiligen und Beschwerden anzubringen (siehe unter Punkt Zusammenarbeit mit den Eltern).

k. Datenschutz

Mit personenbezogenen Daten wird bei KEO sensibel umgegangen. Um das Kindeswohl zu schützen benötigen wir Angaben zum Gesundheitszustand der Kinder wie Allergien, chronische Erkrankungen, Notfallmedikamente... sowie darüber hinaus Notfallnummern der Eltern. Daten und Informationen über Kinder werden nur an Fachdienste und Schulen weitergeleitet, wenn uns von den Sorgeberechtigten eine entsprechende Schweigepflichtentbindung vorliegt. Fotos von Kindern werden nur für interne Zwecke wie Portfolios, Jahreshücher, Dokumentation unserer pädagogischen Arbeit, Aushänge bei KEO und für interne Veranstaltungen verwendet, es sei denn im Betreuungsvertrag sind explizit zusätzliche Angaben der Eltern vermerkt.

Der Schutz persönlicher Daten ist ein wichtiger Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und unabdingbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und KEO. Er findet allerdings dort seine Grenze, wo elementare Interessen Dritter berührt sind. Dies gilt in besonderer Weise für den Kinderschutz.

In § 62 Abs. 3 Punkt 2.d) SGB VIII ist ausdrücklich festgelegt, dass zur Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII Sozialdaten auch ohne

Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden dürfen. Dies bedeutet zum Beispiel, dass das Jugendamt in den Fällen, in denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, bei einer Kindertageseinrichtung auch ohne vorherige Zustimmung der Eltern Informationen, die das Kind betreffen, einholen kann. Umgekehrt gilt, dass die Kindertageseinrichtung im Falle gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung das Jugendamt auch ohne Zustimmung der Eltern informieren kann (und muss), sofern andere Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). Auch hierüber sollten die Eltern nach Möglichkeit vorab in Kenntnis gesetzt werden, es sei denn, dies würde das Kind zusätzlich gefährden.

Maywald, Jörg (2011): Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen.

I. Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz

Das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme. Im Sinne einer guten Vernetzung nutzen die pädagogischen Fachkräfte bei KEO regionale Angebote, um die individuelle und soziale Entwicklung von Kindern zu unterstützen sowie Benachteiligungen oder Gefährdungen zu minimieren, bestenfalls sogar abzuwenden. KEO arbeitet eng mit dem Jugendamt der Stadt Overath zusammen und ist mit verschiedenen Institutionen im Rahmen des Kinderschutzes vernetzt.

Zusätzlich laden sich die pädagogischen Fachkräfte Fachberatungen und Referenten von Beratungsstellen im Bereich Gesundheit und Entwicklung in Teambesprechungen und Konzeptionstagen ein.

- **Jugend- und Familienhilfe Overath**, Hauptstraße 25, 51491 Overath, 02206 602-206
- **Deutscher Kinderschutzbund Rheinisch-Bergischer Kreis e. V.** Bensberger Str. 133, 51469 Bergisch Gladbach, 02202 39924
- **Katholische Beratungsstelle für Eltern Jugendliche und Kinder**, Paffrather Straße 7-9, 51465 Bergisch Gladbach, 02202 35016
- **Evangelische Beratungsstelle für Eltern Jugendliche und Kinder**, Milchborntalweg 4, 51429 Bergisch Gladbach, 02204 54004, bieten Ihre Sprechstunden auch in Overath an, 02206 90038-14
- **Kath. Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen**, Hauptstraße 227, 51465 Bergisch Gladbach, 02202 34918
- **Frühförderzentrum Caritas Rhein Berg**, Cederwaldstraße 22, 51465 Bergisch Gladbach, 02202 1008-11
- **Elterntelefon** (gebührenfrei) 0800 111 0550
- **Kinder- und Jugendtelefon** (gebührenfrei) 116 111

Interventionskonzept – Umgang in Krisensituationen

a. Basisinformation zur Begriffsdefinition

Um sich dem Thema Kinderschutz zu nähern und Gefährdungen möglichst differenziert zu beleuchten, ist es zunächst wichtig, einzelne Begriffe zu klären und zwischen **Grenzverletzungen** und **Übergriffen** zu unterscheiden.

Bei Beobachtungen im sexuellen Bereich muss immer unterschieden werden zwischen Verhaltensweisen, die im Rahmen der psychosexuellen Entwicklung im Kindesalter liegen und zur Identitätsfindung und Persönlichkeitsentwicklung dazugehören, und im Gegensatz dazu, der Vorstellung von Sexualität zwischen Erwachsenen.

Kindeswohlgefährdung:

Kindeswohlgefährdungen lassen sich grundlegend in vier Bereiche unterteilen. So spricht man von körperlichen und seelischen Misshandlungen sowie von sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung.

Beispiele für Kindeswohlgefährdungen (nach Deegener/Körner 2005)

Misshandlung

- *Körperliche Misshandlung:* Prügeln, Verbrühen, Unterkühlen, Würgen, Schütteln, etc.
- *Seelische Misshandlung:* **Terrorisieren** (z.B. ständige Drohungen des Verlassens, Todesandrohungen), **feindselige Ablehnung** (z.B. alltägliches Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Herabwürdigen der Fähigkeiten, Wünsche oder Qualitäten des Kindes), Isolation (z.B. Einsperren, Isolierung von gleichaltrigen Kindern, Entzug des Zugangs zu sozialen Kontakten), **Verweigerung emotionaler Zuwendung oder Aufmerksamkeit** (z.B. Liebesentzug, Sündenbockrolle), **Ausnutzen** der Kinder für die eigenen Bedürfnisse der Erwachsenen und **Überforderung** durch unangemessene Erwartungen.

Sexueller Missbrauch

Belästigung, Masturbation, (oralen, analen, genitalen) Verkehr, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, sexuelle Ausbeutung durch Einbeziehung von Minderjährigen in pornographische Aktivitäten und Prostitution.

Vernachlässigung

Körperliche Vernachlässigung (Unzureichende Pflege/Kleidung, mangelnde Ernährung/gesundheitliche Fürsorge), **kognitive und erzieherische Vernachlässigung** (zu wenig Anregung/Förderung der motorischen, geistigen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten), unzureichende Beaufsichtigung/Zuwendung (nachlässiger Schutz vor Gefahren), **emotionale Vernachlässigung** (nicht hinreichendes oder ständig wechselndes Beziehungsangebot).

Grenzverletzung durch Erwachsene:

Grenzverletzungen stellen in der Regel ein einmaliges oder versehentliches Verhalten gegenüber den anvertrauten Kindern dar, bei denen deren Grenzen innerhalb des

Betreuungsverhältnisses überschritten werden. Möglich sind auch Grenzverletzungen unter den Kindern selbst.

Grundsätzlich muss jedoch zwischen unabsichtlicher und bewusster oder billigend in Kauf genommener Grenzverletzung unterschieden werden. Sollte eine bewusste Handlung vorliegen, ist dies nur ein schmaler Grat zu einem Übergriff. Werden Grenzen absichtlich ignoriert, handelt es sich hierbei um eine missachtend-respektlose Handlung bezüglich des Gegenübers und kann eine Grundlage für (sexuelle) Übergriffe bilden. Wird solch ein Verhalten nicht reglementiert, kann sich daraus eine Atmosphäre entwickeln, in der beabsichtigte Grenzverletzungen als "normal" erscheinen. Grenzverletzungen zeigen sich also in der einmaligen, unbeabsichtigten Missachtung persönlicher Grenzen, der professionellen Rolle, von Persönlichkeitsrechten oder der Intimsphäre des Gegenübers.

Beispiele für Grenzverletzungen (angelehnt an das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln 2018:6)

- Missachtung persönlicher Grenzen (z.B. tröstende Umarmung, obwohl dies dem Kind unangenehm ist und es dies gar nicht möchte)
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. sich wie die Mutter des Kindes benehmen)
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z.B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet)
- Missachtung der Intimsphäre (z.B. Umziehen im Flur oder Gruppenraum)

Übergriffe:

Übergriffe geschehen stets zielgerichtet, nie zufällig oder versehentlich. Hier werden bewusst die Grenzen des Gegenübers und Grundsätze der Institution sowie deren fachliche Standards missachtet und sich über diese hinweggesetzt.

Übergriffe sind daher immer Zeichen einer ungenügenden Achtung des Gegenübers, eines fachlichen Mangels sowie "einer gezielten Desensibilisierung zur Vorbereitung eines Macht-Missbrauchs" (LVR Kinderschutz Broschüre S.37).

Beispiele für mögliche Übergriffe in der Kita (vgl. LVR-Dezernat Jugend: 2017:2)

- Zwangsmaßnahmen beim Füttern bzw. Essen, z.B. Zwang zum Aufessen, wiederholt das Essen vorsetzen, nicht aufstehen dürfen
- Zwang zum Schlafen
- Kinder massiv unter Druck setzen, z.B. verbale Androhungen und Umsetzung von Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Kind vor die Tür stellen
- Kinder fixieren

- Herabwürdigen und Bloßstellen eines Kindes vor den anderen Kindern der Gruppe, z.B. negative Kommentare über die Familie des Kindes, herabwürdigender Erziehungsstil nach Einnässen
- körperliche Übergriffe
- Vernachlässigung, z.B. unzureichender Wechsel von Windeln, mangelnde Versorgung mit Getränken, mangelnde Aufsicht, Kind ablehnen, wenn es Nähe sucht

**Beispiele für sexuelle Übergriffe/sexueller Missbrauch
(Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen
2017: 77)**

ohne Körperkontakt:

- anzügliche Verwendung von Spielmaterial,
- entwürdigende oder beleidigende Äußerungen und Witze sexistischer Art, Voyeurismus,
- sexuelle Handlungen vor dem Kind (z.B. Masturbieren),
- Exhibitionismus,
- Zeigen von pornographischem Material,
- Nutzung, Verbreitung, Duldung sexistischer Darstellungen aller Art,
- Fotografieren und Filmen von Genitalien, Schambereichen,
- Nacktfotos oder Fotos von sehr leicht bekleideten Kindern,
- Verletzung von Schamgrenzen.

mit Körperkontakt:

- Körperliche Übergriffe wie Streicheln von Genital und Analbereich,
- sexualisierte Küsse und Berührungen,
- Berührungen mit Penis oder Vulva,
- Hand des Kindes an eigene Intimzonen führen, sich vom Kind stimulieren lassen,
- teilweise oder vollständige Penetration mit Penis, Finger oder Gegenständen.

„Grundsätzlich gilt: Übergriffe von Erwachsenen auf Kinder sind nicht nur Ausdruck einer respektlosen Haltung, sondern müssen immer als Machtmissbrauch angesehen werden, die traumatisierende Wirkung haben können. Insbesondere im Fall sexueller Übergriffe wird die innere Abwehr der Kinder überschritten, so dass nicht nur die kindliche Sexualität und Körperlichkeit verletzt wird, sondern auch die natürliche Schamgrenze und persönliche 22

Integrität. Daher muss jeglicher Körperkontakt mit Kindern prinzipiell wertgeschätzt und grenzachtend gestaltet werden. Darüber hinaus muss dieser bedürfnisorientiert ablaufen und dem Alter des Kindes angemessen sein!“ (LVR Kinderschutz Broschüre S. 38)

Übergriffe von Kindern untereinander:

Von einem körperlichem / sexuellem Übergriff unter Kindern wird gesprochen, sobald es zu entsprechenden Handlungen kommt, die mindestens eines der Kinder unfreiwillig erduldet. Die dort häufig entstehende Machtnutzung ist allerdings nicht mit der extrem schädlichen Wirkung eines Macht-Missbrauchs seitens Erwachsener vergleichbar. Machtgefälle im Kindesalter entstehen u.a. durch Alters-, Intelligenz- oder

Geschlechtsunterschiede sowie seelischen / körperlichen Behinderungen oder durch einen unterschiedlichen Status innerhalb der KiTa-Gruppe.

Grundsätzlich ist jedoch zu beachten, dass hierbei keine sexuelle Motivation seitens des übergriffigen Kindes ausgeht, und deshalb jeder Übergriff primär als eine gewaltsame Handlung zu bewerten ist. Ebenso ist an dieser Stelle immer zwischen der psychosexuellen Entwicklung des Kindes und eines körperlich-sexuell übergriffigen Verhaltens zu unterscheiden.

Die Ursachen für übergriffiges Verhalten unter Kindern können sehr unterschiedlich sein. Häufig resultiert dieses aus einer sexuellen Neugier heraus. Doch auch wenn sexuelle Handlungen hier zunächst einvernehmlich beginnen mögen, kann es dazu führen, dass Kinder im Überschwang die Grenzen des anderen Kindes nicht mehr wahrnehmen und überschreiten.

Bei vernachlässigten Kindern können (sexuelle) Übergriffe auch eine zunächst willkommene Gelegenheit sein, um mit anderen Kindern in Beziehung zu treten. Hier zeigt sich, dass sie die Fähigkeiten zu einer angemessenen Beziehungsgestaltung noch nicht erworben haben.

Ebenso ist zu beachten, dass vermehrte körperliche oder sexuelle Übergriffe eines Kindes immer auch ein Zeichen von Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Kindes darstellen können.

Unabdingbar ist es daher an dieser Stelle, sich fachliche Unterstützung zu holen, um sowohl dem übergriffigen Kind zu helfen, als auch die anderen Kinder der Einrichtung schützen zu können. (siehe Kontaktdaten auf Seite 27, 28)

Auch hier gilt: Jedes Kind ist schutzbedürftig. Auch das übergriffige Kind. (LVR Kinderschutz Broschüre S. 35-40)

b. Umgang mit Verdachtsmomenten

Bei Verdachtsmomenten muss zuerst die **Verdachtslage geklärt** (ggf. ausgeräumt) werden. Hierbei müssen die Fakten dokumentiert, sortiert und chronologisch zugeordnet werden. "Gewichtige Hinweise" für das Einordnen der Verdachtsstadien, können aus direkten oder indirekten Mitteilungen, Beobachtungen bzw. Schlussfolgerungen aus verschiedenen Informationsquellen gewonnen werden. Wichtig ist die Einhaltung der vereinbarten Kommunikationsregeln. Diese dienen dem Schutz aller beteiligten Personen. Eine IEF (insofern erfahrene Fachkraft") kann zur Klärung der Verdachtslage und zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung hinzugezogen werden.

Dabei unterscheiden wir zwischen:

Vagem Verdacht: Ist ein sogenannter Anfangsverdacht, beruht auf ungenauen Beobachtungen / Wahrnehmungen, evtl. Aussagen.	Erhärtetem Verdacht: Es kommt zu vermehrten Beobachtungen/ Wahrnehmungen, diese werden evtl. auch von anderen Personen geteilt, Aussagen häufen sich.	Begründetem Verdacht: Die Beobachtungen können/ konnten dokumentiert werden, es gibt Zeugen für Übergriffe. Anhaltspunkte dafür sind erkennbar und häufen sich deutlich, dieser Verdacht muss geklärt werden.	ggf. ausgeräumtem Verdacht: Die Verdächtigungen gegenüber einer Person konnten begründet, strafrechtlich geklärt, bzw. ausgeräumt werden. Für die Rehabilitation der zu Unrecht verdächtigten Person muss gesorgt werden.
--	---	---	---

Die Verdachtslage kann aufeinander aufbauen!

**Träger wird aktiv:
 Jugendamt, LVR,
 Polizei...
 ggf. personelle Konsequenzen
 nach Klärung des Verdachts**

**Aufarbeitung der Ereignisse im Team, mit den Kindern
 und den Eltern**

Quelle: Sindelfinger Arbeitskreis der KiTa-Leitungen, Juli 2019

Bei KEO wird bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung professionell und besonnen gehandelt:

Ruhe bewahren!

- Wir lassen uns Zeit für eigenen Gedanken
- Wir holen uns zur eigenen Sicherheit das standardisierte Verfahren zum Schutz der Kinder
- Wir besprechen uns mit den anderen pädagogischen Fachkräften und klären, ob Ähnliches beobachtet wurde
- Wir halten die Beobachtungen fest

Wir ziehen uns mit den Betroffenen zurück und hören zu. Wir zeigen eine achtsame und respektvolle Grundhaltung!

- Wir bitten am Ende des Gesprächs darum, uns Zeit zu geben, den Sachverhalt aufzuklären
- Wir treffen eine konkrete Verabredung: "Ich melde mich bis dann und dann"
- Wir sind verlässlich und transparent. Das stärkt den Vertrauensaufbau in dieser hoch-sensiblen Situation
- Wir zeigen Sensibilität und Akzeptanz für andere Kulturen

Wir glauben dem Kind!

- Wir verwenden eine klare und altersgerechte Sprache. Keine Suggestivfragen!
- Wir ermutigen das Kind zu sprechen
- Wir vermitteln dem Kind zu jeder Zeit Sicherheit und geben ihm das Gefühl, dass es keine Schuld trägt
- Wir verwenden Vergleiche wie z.B. "Du machst auf mich den Eindruck, als ob"

Wir vermeiden Schuldzuweisungen jeder Art und in jede Richtung! Wir bleiben neutral!

- Wir verstehen Widerstände, Verleugnung und hilfeabwehrende Verhaltensweisen als Strategien zur Aufrechterhaltung der eigenen Selbstachtung in einer Bedrohungssituation oder als unerträgliche Gefühle der Scham, Schuld oder Verzweiflung.

Professionelles Einbeziehen der Eltern!

Wir erkennen die Lebenssituation der Familie an und setzen nicht eigene Maßstäbe an. Jede Familie tut das, was sie im Moment tun kann! Im Mittelpunkt steht die gemeinsame Erarbeitung eines Problem- und Lösungsverständnisses unter Beachtung der familiären Verhältnisse und des kulturellen Hintergrundes. Ausgenommen sind akut gefährdete Kinder.

Gesprächshinweise:

- Die Sorge um das Kind wird ausgesprochen
- Der Gesprächsanlass wird respektvoll formuliert, aber klar benannt (Nutzung der Dokumentationsvorlage)
- Mögliche Hintergründe werden besprochen, Bündnis wird für das Kind geschlossen
- Vereinbaren von kleinen Zielen
- Vereinbarungen werden terminiert getroffen
- Eine Gesprächsnachbereitung wird organisiert

Professioneller Auftrag der Mitarbeiter/innen!

- Sofortiges Handeln ist nötig bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Sobald pädagogische Fachkräfte die Bedürfnisse und Grenzen eines Kindes wiederholt missachten und ein typisches Verhaltensmuster erkennbar wird, ist sofort die Leitung zu informieren.

Es ist inakzeptabel, aus falschverstandener Kollegialität, Kindeswohlgefährdung nicht anzusprechen!

c. Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes

Im Sozialgesetzbuch (Achstes Buch), Absatz 4, § 8a ist der Schutzauftrag verankert. In Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden **gewichtiger Anhaltspunkte** für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen. Eine insoweit erfahrene Fachkraft wird beratend hinzugezogen, sowie die Erziehungsberechtigten und das Kind, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind **„gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes**. Das sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker, junger und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte beim Kind

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (z. B. unzureichende Körperpflege, Kleidung...)
- Unbekannter Aufenthalt oder Aufenthalt an kindergefährdenden Orten
- Fortgesetztes, unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- Gesetzesverstöße
- Körperlicher Entwicklungsstand des Kindes weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
- Krankheiten häufen sich
- Es gibt Anzeichen psychischer Störungen
- Mit oder in der KITA gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- Gewalttätigkeiten und/oder Dominanz aggressiver Verhaltensweisen in der Familie
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller/materieller Notlage
- Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllen, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)
- Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
- Soziale und kulturelle Isolierung der Familie
- Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten
- Umgang mit extremistischen Gruppierungen

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- Fehlende oder mangelnde Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- Frühere Sorgerechtsvorfälle

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes gemäß § 8 a SGB VIII

Ziele:

- Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Ausübung und/oder Vernachlässigung der elterlichen Sorge, unverschuldetes Versagen oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen
- Die Schutzbedürftigkeit ist maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand beurteilt
- Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes, die im täglichen Umgang mit der Familie und dem Kind gemachten Wahrnehmungen durch konkrete Beobachtungen überprüfen und eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind mit Hilfe einer "insofern erfahrenen Fachkraft" vornehmen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung
- Die Eltern und das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen worden, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes möglich ist und hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird
- Die zuständige "insofern erfahrene Fachkraft" ist den Mitarbeitenden bekannt
- Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung beim Kind, über wichtige Faktoren in der Familie und im Umfeld informiert, kennen das Verfahren zur Klärung und Dokumentation in der Einrichtung, sind jährlich belehrt und das Vorgehen ist evaluiert. Bei

Neueinstellungen und Personalwechsel ist die Belehrung Bestandteil der Einarbeitung!

- Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert mit Angabe der beteiligten Fachkräfte, der zu beurteilenden Situation, der tragenden Gründe, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen
- Wenn im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung kein Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfe durch die Personensorgeberechtigten erreicht werden kann, ist professionelles Handeln durch die Übergabe der Verantwortung an das Jugendamt gekennzeichnet
- Es gibt einen Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung, in denen sich die Mitarbeitenden und der Träger zur Sicherung des Kindeswohls und der Wahrung der Kinderrechte verpflichten

Rahmenbedingungen:

- Gemäß § 8a SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) haben die Träger von Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder in ihrer Entwicklung nicht durch den Missbrauch elterlicher Rechte und/oder Vernachlässigung Schaden nehmen
- Die **Vereinbarung** zur Sicherstellung des Schutzauftrages mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) vom 10.09.2008 klärt die entstehenden Verpflichtungen.
- Zur grundsätzlichen Sicherstellung der persönlichen Eignung des (pädagogischen) Personals und eingesetzter Ehrenamtlicher ist einmalig ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII vorzulegen.

Der Ersteinschätzungsbogen (Ampelbogen) im Anhang versteht sich als ein Baustein im Entscheidungsprozess, ob im vorliegenden Fall eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Er dient der geschärften Wahrnehmung und Dokumentation. Gefährdungen sollen möglichst frühzeitig erkannt werden und die Vorbereitung auf ein Gespräch im Team oder die Beratung mit der "Insofern erfahrenen Fachkraft" zur Gefährdungseinschätzung soll erleichtert werden. Der Bogen ist unterteilt in die Abschnitte Einschätzung einer akuten Gefährdung, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sowie globale Risiko- und Schutzfaktoren.

Zusätzlich ist im Anhang die Anlage "Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentationshilfe bei Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes" zu finden.

d. Umgang bei KEO mit Kindeswohlgefährdung

Bei KEO gibt es, neben dem Verfahren Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes, ebenso Verfahrensabläufe bei Kindeswohl gefährdenden Vorkommnissen innerhalb der Einrichtung.

Denn es kann durchaus zu Grenzverletzungen und Übergriffen im institutionellen Kontext kommen. Im Alltag der Kita besteht immer auch ein Abhängigkeitsverhältnis der Kinder. So können sich auch bei KEO-Situationen ergeben, in denen es beabsichtigt oder unbeabsichtigt zu Grenzüberschreitungen und auch zu Übergriffen kommt.

Bei KEO wird hierbei der Aspekt der körperlichen/sexuellen Übergriffe unter Kindern nicht übersehen.

Diese Übergriffe können das Selbstwertgefühl betroffener Kinder kurz- und längerfristig beeinträchtigen, in einigen Fällen sogar Traumata auslösen (Freund 2014:28). Manche Kinder entwickeln Ängste vor den übergriffigen Kindern oder nehmen Schaden in ihrer sexuellen Entwicklung, indem sie Ekel oder zwanghaftes Interesse an sexuellen Handlungen entwickeln.

Auch die übergriffigen Kinder benötigen eine besondere Unterstützung. Grundsätzlich ist es zwingend nötig, allen Kindern mit großer Handlungssicherheit und beständiger Achtung entgegenzutreten. Ein respektvoller Umgang, eine Kultur der Achtsamkeit, erleichtert es diese asymmetrische Beziehung und das damit verbundene ungleiche Machtverhältnis ein Stück weit auszubalancieren.

Wichtig ist hierbei auch die Differenzierung von körperlichen/sexuellen Übergriffen unter Kindern und sexuellem Missbrauch durch Erwachsene.

	Körperliche/sexuelle Übergriffe unter Kindern	Sexueller Missbrauch durch Erwachsene an Kindern
Begrifflichkeiten	Aktives/übergriffiges Kind Passives/betroffenes Kind	Täter/in Opfer
Bewertung der Handlung	Unterscheidung zw. normaler kindlicher Sexualität und sexuellen Übergriffen.	Handlungen sind immer sexualisierte Gewalt, die sich allein an den Bedürfnissen des Täters/der Täterin orientieren.
Machtgefälle	Es gibt kein strukturell vorgegebenes Machtgefälle, dieses wird aufgrund verschiedener Merkmale hergestellt (Altersunterschiede, Intelligenz, Status in der Gruppe, Geschlecht, ...)	Ein Machtgefälle ist strukturell gegeben und aus Sicht des Kindes unüberwindbar.
Unfreiwilligkeit	Körperliche/sexuelle Handlungen unter Kindern können einvernehmlich stattfinden oder unfreiwillig passieren. Für eine Einschätzung der Situation bedarf es eines genauen Hinschauens und Analysierens.	Sexuelle Handlungen von Erwachsenen an und mit Kindern sind sexualisierte Gewalt, weil Kinder aufgrund ihres Entwicklungsstandes, ihrer Abhängigkeit die Tragweite sexueller Handlungen mit Erwachsenen nicht erfassen und ihnen folglich nicht wissentlich zustimmen können.
Geheimhaltung	Wird mit steigendem Alter der Kinder wahrscheinlicher, kann aber auch durch Tabuisierung	Ist eine Täterstrategie.

	von Sexualität begründet sein.	
Täterstrategien	Je älter übergriffige Kinder sind, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit strategischen Vorgehens.	Sexueller Missbrauch geht mit Täterstrategien einher, die auf das Kind/seine unmittelbaren Bezugspersonen/das Umfeld des Kindes wirken, um den Missbrauch langfristig zu ermöglichen/zu verschleiern.

Abgrenzung körperlicher/sexueller Übergriffe unter Kindern von sexuellem Missbrauch durch Erwachsene (in Anlehnung an AWO Shukura 2014)

Zu Beginn eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung muss grundsätzlich eine Klärung erfolgen, ob es sich um einen Übergriff einer Fachkraft auf ein Kind handelt oder ob es zu einem Übergriff zwischen Kindern gekommen ist. Beide Formen der Gewalt sind grundsätzlich verschieden zu bewerten und bedürfen unterschiedlicher Herangehensweisen.

Grundhaltung für einen fachlich kompetenten Umgang mit Übergriffen

1. (Sexuelle) Übergriffe in Institutionen für möglich erachten
2. (Sexuelle) Übergriffe ernst nehmen
3. Ruhe bewahren
4. (Sexuelle) Übergriffe als inakzeptabel erklären
5. Leitung informieren
6. Nicht allein bleiben: Austausch im Team, ggf. „Insoweit Erfahrene Fachkraft“ zur Gefährdungseinschätzung dazu holen
7. Fehlerfreundlichkeit
8. Weitere Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen
9. Meldepflicht nachkommen (Träger)
10. Klarheit über jeweilige Aufgaben / Zuständigkeiten

e. Verfahrensschritte bei Übergriffen unter Kindern

Zu einer an den Kinderrechten orientierten Pädagogik gehört auch, Kindern zu vermitteln, die Rechte anderer Menschen zu achten. Kein Kind hat das Recht, auf Kosten eines anderen Kindes zu handeln und dessen Rechte zu verletzen. Körperliche und seelische Gewalt sowie sexuelle Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet oder gar gefördert werden. Wenn Übergriffe unter Kindern von den pädagogischen Fachkräften ignoriert werden und keine Reaktion erfolgt, dann ist dies selbst eine Form der Gewalt durch Unterlassen seitens der verantwortlichen Erwachsenen.

Kindern, die andere unter Druck setzen, einschüchtern oder zu etwas zwingen, was diese nicht wollen, werden bei KEO frühzeitig klare Grenzen gesetzt: zum Schutz der anderen Kinder, aber auch zu ihrem eigenen Schutz. Sowohl diejenigen Kinder, die Betroffen von Übergriffen sind, als auch das übergriffige Kind selbst benötigen anschließend Hilfe bei der Bewältigung ihrer Probleme. In vielen Fällen ist dafür die Mitwirkung der Eltern erforderlich, manchmal auch die Zusammenarbeit mit anderen sozialpädagogischen oder medizinischen Diensten und Einrichtungen.

Sexuelle Neugier gehört zur gesunden psychosexuellen Entwicklung jedes Kindes. Viele Kinder zeigen auch bei KEO Interesse am eigenen Körper und an den Körpern anderer Kinder. Diese Neugier wird von Fachkräften wahrgenommen und als Bildungsthema aufgegriffen. Unter Beachtung strenger Regeln des Kinderschutzes und der Wahrung des Rechts jedes Kindes auf Privatsphäre sollen die Kinder auch bei KEO ihren Körper entdecken und kennenlernen können (siehe unter Punkt 4.f. Körperliche und Sexuelle Bildung). Voraussetzung dafür ist, dass sexuelle Übergriffe bei KEO nicht geduldet, dass sie frühzeitig erkannt werden und Konsequenzen nach sich ziehen.

Bei der Thematik sexuell übergriffiger Kinder würde ein reiner Verfahrensablauf zu kurz greifen. Bezüglich der Übergriffe zwischen Kindern wird hier hauptsächlich auf körperliche/sexuelle Übergriffe eingegangen, da diese eine besondere Form von übergriffigem Verhalten zwischen Kindern darstellen und hierbei oft eine größere Unsicherheit im Umgang mit diesen Vorfällen vorliegt als es bei anderen Formen von Übergriffen (schlagen, ausgrenzen, hänseln, etc.) der Fall ist. Schlussendlich müssen alle Formen von Übergriffen pädagogisch nachhaltig begleitet werden, so dass sich die vorgestellten Handlungsschritte (siehe im Anhang die Anlage "Pädagogische Handlungsschritte bei Übergriffen unter Kindern") auch auf weitere Formen von Übergriffen zwischen Kindern anwenden lassen.

f. Formen von übergriffigem Verhalten gegen Kinder durch Mitarbeitende und Verfahrensschritte

Die Situationen, die zur Vermutung von Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt führen, können sehr unterschiedlich sein.

Seelische Gewalt und seelische Vernachlässigung...

...bezeichnet grob ungeeignete und unzureichende, altersunangemessene Handlungen, Haltungen und Beziehungsformen gegenüber Kindern in Form von Ablehnung, Überforderung, Herabsetzung und Geringschätzung, Ängstigung und Terrorisierung, Isolierung, Korrumpierung sowie Verweigerung von emotionaler Zuwendung und Unterstützung. In allen Fällen seelischer Gewalt geht es um ein einmaliges oder wiederholtes Verhaltensmuster, durch das dem Kind zu verstehen gegeben wird, es sei wertlos, ungewollt oder ungeliebt, mit schweren Fehlern behaftet.

Beispiele: anschreien, beleidigen, bloßstellen beschämen, erniedrigen, überfordern, ablehnen, intrigieren, ignorieren, verweigern von Zuwendung und Unterstützung, provozieren von Loyalitätskonflikten, diskriminieren, isolieren, Angst machen, bedrohen, erpressen

Körperliche Gewalt und körperliche Vernachlässigung...

...umfasst alle Handlungen, die zu einer nicht unfallbedingten körperlichen Verletzung oder Beeinträchtigung eines Kindes führen. Körperlich Vernachlässigung ist die einmalige oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handeln durch sorgeverantwortliche Personen, welches zur Sicherstellung der körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre.

Hierbei ist zu erwähnen, dass die Grenzziehung zwischen einem notwendigen und berechtigten körperlichen Eingreifen und unzulässiger Gewalt nicht immer einfach ist (z.B. um ein Kind davon abzuhalten, sich im Straßenverkehr in Gefahr zu bringen oder ein anderes Kind zu verletzen). Selbstverständlich umfasst die erzieherische

Verantwortung die Notwendigkeit, ein Kind bei Bedarf vor sich selbst (Selbst-Gefährdung) oder andere Kinder oder Erwachsene vor dem Kind zu schützen (Fremd-Gefährdung). Die pädagogische Herausforderung besteht in solchen Situationen darin, das Kind einerseits vor Schaden und andererseits vor gegenaggressiven Impulsen und nicht gerechtfertigter Gewalt zu bewahren.

Beispiele: schubsen, zerren, treten, zum Essen zwingen, festbinden, einsperren, schlagen, würgen, verbrühen, verkühlen, vergiften, unzureichende Körperpflege, mangelnde Versorgung bei Krankheitsanzeichen oder nach Unfällen

Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch...

...bezeichnen eine die geltenden Generationsschranken überschreitende sexuelle Aktivität eines Erwachsenen mit Kindern in Form von Belästigung, Masturbation, oralem, analem oder genitalem Verkehr oder sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung sowie sexueller Ausbeutung durch Nötigungen von Minderjährigen zu pornografischen Aktivitäten und Prostitution.

Beispiele: ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosn, küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen zu lassen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, bei sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht intervenieren, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuelle aufreizenden Positionen fotografieren, Kinder pornografische Fotos zeigen, Kinder nicht altersgerecht mit sexuellen Themen konfrontieren

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht:

Die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder ist Bestandteil den von den Eltern an die Kita übertragenen Erziehungspflicht. Art und Umfang der Aufsichtspflicht hängen von den jeweils gegebenen Umständen ab, insbesondere vom Alter und Reifegrad der Kinder und von den je verschiedenen Situationen und den damit verbundenen Gefahren. Ziel der Aufsichtspflicht ist nicht eine vollständige Kontrolle der Kinder, da ansonsten die Kita ihrer Aufgaben, "die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen" (§9 SGB VIII), nicht gerecht werden könnte. Eine Vernachlässigung der Aufsichtspflicht liegt auch dann vor, wenn sexuelle Übergriffe unter Kindern nicht beachtet oder sogar zugelassen werden.

Beispiele: Kinder unangemessen lange oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder "vergessen" (z.B. auf dem Spielpatz), notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen

An dieser Stelle möchte KEO einen Verfahrensablauf zur ersten Orientierung und Intervention bei Verdachtsfällen in unserer Kita darstellen. Dabei muss allen Beteiligten klar sein, dass es bei der Vielzahl möglicher Fallkonstellationen nicht den einen roten Faden geben kann. In der Praxis haben sich die im Folgenden beschriebenen Verfahrensschritte (siehe im Anhang die Anlage "Handlungsschritte und Dokumentationshilfe bei Übergriffen durch Mitarbeitende") als zielführend herausgestellt. Es wird dabei großen Wert auf eine frühe und externe fachliche Begleitung (Deutscher Kinderschutzbund Rheinisch-Bergischer Kreis e. V.) in diesem Verfahren gelegt.

g. Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß §8a SGB VIII und §47 SGB VIII

Sowohl § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) als auch § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII (Schutz in Einrichtungen) sollen für den Schutz von Kindern sorgen. Allerdings sind beide unterschiedlich anzuwenden.

Meldungen an das Jugendamt gemäß **§ 8a SGB VIII** ergeben sich im Verfahren entweder direkt als Ergebnis der Wahrnehmung einer akuten Kindeswohlgefährdung oder als Ergebnis der Einschätzung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft. Gegebenenfalls wird vom Jugendamt ein entsprechender Meldebogen vorgegeben.

Diese Form der Informationspflicht im Falle einer Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII bezieht sich in erster Linie auf den Schutz eines Kindes in seinem privaten Umfeld außerhalb der Kita (Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten).

Gemäß **§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII** muss der Einrichtungsträger Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, melden. Diese Meldepflichten beziehen sich auf Gefahrenpotenziale, die innerhalb der Einrichtung liegen. Gemeint sind z.B. Fehlverhalten von Mitarbeitenden oder weiteren Personen und durch diese verursachten Gefährdungen der zu betreuenden Kinder. Zusätzlich sollte Meldung über § 47 in schwierigen Situationen, bei selbst- und/oder fremdgefährdendem Verhalten der Kinder (mit besonderem Teilhabebedarf), beim Landesjugendamt erfolgen. Ebenso strukturelle und personelle Rahmenbedingungen der Einrichtung, wie erhebliche, länger anhaltende Personalausfälle, die den Betrieb der Einrichtung gefährden oder auch Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko.

Weitere Hinweise des LVR-Landesjugendamt Rheinland zu den Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII findet man auf den Internetseiten des LVR-Landesjugendamt Rheinland.

Wichtig für die Unterscheidung der beiden Paragraphen ist:

Die Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII bezieht sich auf Beeinträchtigungen des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers liegen, während es bei § 8a Abs. 4 SGB VIII in der Regel um Gefährdungen im Verantwortungsbereich Dritter geht. Weiter ist zu beachten, dass der Träger einer Einrichtung seine Informationspflicht nach der Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII und seine Meldepflicht nach § 47 SGB VIII nicht gegenüber derselben Behörde zu erbringen hat. Während für die Entgegennahme von Meldungen nach § 47 SGB VIII der überörtliche Träger, in Nordrhein-Westfalen die Landesjugendämter, sachlich zuständig ist, verpflichtet die Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII die Fachkräfte, das örtliche Jugendamt zu informieren.

Differenzierung zwischen § 8a und § 47 SGB VIII

§ 8a SGB VIII	§ 47 S.1 Nr.2 SGB VIII
Ziel: Erfüllung Schutzauftrag/ Schutz des einzelnen Kindes	Ziel: Ausübung der Aufsichtsfunktion / Schutz aller zu betreuenden KiTa-Kinder Einrichtungsbezogene Gefahrenlage
➤ kindbezogene Gefahrenlage	➤ Meldepflicht

<ul style="list-style-type: none"> ➤ Informationspflicht ➤ Empfänger der Information ist das Jugendamt ➤ Aufgabe Jugendamt: Entwicklung eines Schutzkonzeptes für das einzelne Kind 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Empfänger der Meldung ist das Landesjugendamt ➤ Aufgabe Landesjugendamt: Abwehr der Gefahr durch Sicherstellung der Rahmenbedingungen
<p>Schnittmenge: Einrichtungsbezogene Gefahrenlage, die gleichzeitig eine individuelle Kindeswohlgefährdung darstellt (Vgl. Pauly-Ehlers, LVR Kinderschutz Broschüre S. 44)</p>	

Adressen und Literaturverzeichnis

a. Adressen

- **Jugend- und Familienhilfe Overath**, Hauptstraße 25, 51491 Overath, 02206 602-206
- **Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)**, Hauptstraße 25, 51491 Overath, 02206 602-206
- **LVR, Landschaftsverband Rheinland**, LVR-Fachbereich Kinder und Familie, 50663 Köln, 0221 809-0
- **Deutscher Kinderschutzbund Rheinisch-Bergischer Kreis e. V.** Bensberger Str. 133, 51469 Bergisch Gladbach, 02202 39924
- **Katholische Beratungsstelle für Eltern Jugendliche und Kinder**, Paffrather Straße 7-9, 51465 Bergisch Gladbach, 02202 35016
- **Evangelische Beratungsstelle für Eltern Jugendliche und Kinder**, Milchborntalweg 4, 51429 Bergisch Gladbach, 02204 54004, bieten Ihre Sprechstunden auch in Overath an, 02206 90038-14
- **Kath. Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen**, Hauptstraße 227, 51465 Bergisch Gladbach, 02202 34918
- **Frühförderzentrum Caritas Rhein Berg**, Cederwaldstraße 22, 51465 Bergisch Gladbach, 02202 1008-11
- **Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ) Asklepios Kinderklinik Sankt Augustin**, Arnold-Janssen-Straße 29, 53757 Sankt Augustin, 02241 249222

- LVR-Klinik Bonn, Kinderneurologisches Zentrum (KiNZ), Sozialpädiatrisches Zentrum, Standort Gustav-Heinemann-Haus, Waldenburger Ring 46, 53119 Bonn, 0228 6683-130
- Frauen stärken Frauen e.V., Allgemeine Frauenberatungsstelle, Hauptstraße 155, 51465 Bergisch Gladbach, 02202 45112
- Frauenhaus Bergisch Gladbach, 02202 42682
- Frauen- und Kinderschutzhaus Troisdorf, 02241 3226360
- Frauenhaus Oberberg, 02261 306841
- Elterntelefon (gebührenfrei) 0800 111 0550
- Kinder- und Jugendtelefon (gebührenfrei) 116 111
- Polizei, 02202 2050

b. Literaturverzeichnis

AWO Shukura – AWO Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen (2014): "Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe?" – Kindliche Sexualität in Abgrenzung zu sexuellen Übergriffen unter Kindern. Dresden. Online unter: https://www.awo-shukura.de/download/broschuere_doktorspiele_oder_sexuelle_uebergriffe.pdf. Zugriff 06.06.2018

Aktion Jugendschutz/AJS, Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg (2018): AJS Kompaktwissen: Sexuellen Übergriffen unter Kindern. Online unter: <https://www.ajs-bw.de/media/files/UebergriffeKinder2018.pdf>. Zugriff 23.10.2018

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter/BAGLJÄ (2013): Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe. Eine Arbeitshilfe für die betriebserlaubniserteilenden Behörden nach §§ 45ff. SGB VIII. Online unter: https://www.bagljae.de/downloads/116_beteiligungschancen-in-der-heimerziehung_2.pdf. Zugriff 27.09.2018

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung/BzGA (o.J.): "Liebevoll Begleiten – Körperwahrnehmung und körperliche Neugier kleiner Kinder". Online unter: <https://www.bzga.de/infomaterialien/sexualaufklaerung/liebevoll-begleiten/>. Zugriff 13.02.2018

Deegener, G. und Körner, W. (2005): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen: Hogrefe Verlag

Der Paritätische Gesamtverband (2022): Arbeitshilfe, Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen.

Deutscher Kinderschutzbund/DKSB, Landesverband NRW e. V. (2012): Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen – Eine Arbeitshilfe. Online unter: https://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/DKSB_SexualisierteGewalt.pdf. Zugriff 24.10.2018

Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Ärztliche Kinderschutzbambulanz Münster, Deutscher Kinderschutzbund e.V. und Zartbitter e.V. (2007): Informationsschrift für Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen. Arbeits- und Orientierungshilfe zum Thema "Kindliche Sexualität, sexuelle Entwicklung und auffälliges Verhalten". Online unter: https://www.drkmuenster.de/angebot/kinderschutzambulanz/downloads/arbeitshilfe_kindliche_sexualitaet_und_uebergriffe.pdf. Zugriff: 13.02.2018

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2017): Zur Frage Kindeswohlbezogener Melde- und Informationspflichten für gemäß § 45 SGB VIII erlaubnispflichtige Einrichtungen, G 2/16. Auszug online unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/gutachten-2017-zur-fragekindeswohlbezogener-melde-und-informationspflichtenfuer-gemaess-45-sgb-viii-erlaubnispflichtige-einrichtungen-2636,1208,1000.html>.

Esser, H. (2005): Kuschneln, Fühlen, Doktorspiele... Dokumentation zur Fachtagung "Frühkindliche Sexualerziehung in der Kita", online unter: http://www.kinderumweltgesundheit.de/index2/pdf/aktuelles/10063_1.pdf. Zugriff: 13.02.2018

Erzbistum Köln, Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Abteilung Bildung und Dialog (2018): Prävention im Erzbistum Köln – Augen auf – Hinsehen & Schützen – Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen Auflage 2018. Online unter: https://www.erzbistumkoeln.de/export/sites/ebkportal/thema/praevention/.content/.galleries/downloads/Handreichung_VOe_2018_komprimiert.pdf, Zugriff 05.11.2018

FamRZ (1956): Zeitschrift für das gesamte Familienrecht.

Freund, U. (2014): Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Eine neue (?) Facette des Kinderschutzes. In: Theorie und Praxis der Sozialpädagogik. Leben, Lernen und Arbeiten in der Kita, 5. Ausgabe, S. 28-29, Seelze: Friedrich Verlag

Freund, U. (2016): Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern – Eine Facette des Kinderschutzes im Kita-Alltag. Online unter: <https://www.erzieherin.de/paedagogischer-umgang-mit-sexuellen-uebergriffen-unterkindern.html>. Zugriff 02.11.2018

Hansen, R. (2003): Die Kinderstube der Demokratie – Partizipation in Kindertagesstätten. Online unter: <https://www.kindergartenpaedagogik.de/1087.html>, Zugriff 17.10.2018

Hansen, R., Knauer, R. und Sturzhecker B. (2011): Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern! Weimar/Berlin: Verlag das netz

Jugendhilfe Hochdorf. Online unter: <http://jugendhilfe-gegen-missbrauch.de/wp-content/uploads/2015/08/Ampelplakat-Missbrauch-gross.png>. Zugriff 13.11.2018

Kägi, S., Eble, M. und Jakob, M. (2013): Sexuellen Themen in Kindertageseinrichtungen auf der Spur... Online unter: https://mika.koordinationmaennerinkitas.de/uploads/media/S.56_Igittwie_schoen_01.pdf. Zugriff: 12.02.2018

Knauer, R. und Hansen, R. (2010): Zum Umgang mit Macht in Kindertageseinrichtungen. Reflexionen zu einem häufig verdrängten Thema. In: Theorie und Praxis der Sozialpädagogik. Leben, lernen und arbeiten in der Kita, 8. Ausgabe, S. 24-28, Seelze: Friedrich Verlag

Kinderhaus Hotzenplotz. Online unter: http://www.kinderhaus-hotzenplotz.de/fileadmin/user_upload/PDF/Kinderschutzkonzept__Stand_Mai_2017.pdf. Zugriff 10.10.2018

Kreyerhoff, A.-M. und Helmer, M.: Zartbitter Münster (o.J.). Online unter: https://www.google.de/url?sa=i&rct=j&q=&esrc=s&source=images&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKewji26_zt4TgAhXMI1AKHbZ6CDwQjhx6BAgBEAI&url=https%3A%2F%2Fwww.lwl.org%2Fdownload%2Fobionline%2Fanlage.php%3FurlID%3D14202&psig=AF_OvVaw2qzy7VACThsk5cJU5yM949&ust=1548351211182669. Zugriff 10.11.2018

Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport (2017): Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen. Eine Orientierungshilfe für Prävention, Intervention und Rehabilitierung für freigemeinnützige und sonstige Träger. Online unter: https://www.muenchen.de/rathaus/dam/jcr:69ccd5fa-eddc-4b16-9bf2-403c217f9fad/handbuch_umgang_sexuelle_gewalt.pdf. Zugriff 22.10.2018

LVR – Landschaftsverband Rheinland Landesjugendamt (2016): Beteiligung, Mitbestimmung & Beschwerde von Kindern. Empfehlungen zur Konzeptionsentwicklung in Kindertageseinrichtungen. Online unter: <https://publi.lvr.de/publi/PDF/768-Broschüre-Beteiligung-Beschwerde-von-Kindern.pdf>. Zugriff: 15.5.2018

LVR-Dezernat Jugend (2017): Hinweise für Träger zu den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII. Meldung eines Ereignisses, das geeignet ist das Wohl von Kindern in Tageseinrichtungen zu gefährden. Online unter: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/kinder_und_familien/tageseinrichtungen_fuer_kinder/Hinweis_Meldepflicht_Traeger-gruen.pdf. Zugriff am 28.11.2018

Lattschar, B. (2014): "Mama, die Erzieherin hat mich gehauen!" Fehlverhalten durch Mitarbeitende in Institutionen. In: Theorie und Praxis der Sozialpädagogik. Leben, lernen und arbeiten in der Kita, 5. Ausgabe, S. 26-27, Seelze, Friedrich Verlag

Maywald, J. (2014): Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen. Online unter: https://www.kitafachtexte.de/uploads/media/KiTaFT_maywald_II_2014_1_.pdf. Zugriff: 20.05.2018

Rheinische Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V. (Jahr): Handlungshilfe für den Umgang mit gewalttätigem, übergriffigem und/oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende von Kindertagesstätten. Online unter: S. 46

<http://www.rheinischer-verband.de/wp-content/uploads/2014/01/Broschüre-Endfassung.pdf>. Zugriff am 28.11.2019

Semper, R. (o.J.): Institut für Sexualpädagogik. Online unter: https://www.kreis-badkreuznach.de/fileadmin/media/downloads/02_Aemter/Amt_5_Kreisjugendamt/Netzwerk_Kinderschutz/semper-vortrag.pdf. Zugriff am 06.06.2018

LVR – Landschaftsverband Rheinland Landesjugendamt (2019): Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung, Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit. Online unter: www.jugend.lvr.de

LWL – Landesjugendamt Westfalen, LVR – Landesjugendamt Rheinland (2020), Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen, Online unter: www.lwl-landesjugendamt.de, www.jugend.lvr.de

Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. (2010), Selbstverpflichtungserklärung zur Sicherstellung der Geeignetheit des Personals in der Kinder- und Jugendhilfe. Online unter: www.caritas-rottenburg-stuttgart.de,

Deutsches Rotes Kreuz e.V. Version I (2013), "DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK"

Stadt Sindelfingen Amt für Bildung und Betreuung Abteilung Kinderbetreuung (2021), Kinderschutzkonzept der Sindelfinger KiTas Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit. Online unter: <https://www.sindelfingen.de>

Elterninitiative Krümelklub e.V., Schutzkonzept

Hanna gGmbH Kita Trägerschaften (2017), Schutzkonzept

Walter-Hümmer-Kindertagesstätte, Hortkinderbetreuung Selbitz, Kinderschutzkonzept

Erzbistum Köln/Generalvikariat/Stabsstelle für Prävention und Intervention (2017), INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT der katholischen Kindergärten der Pfarrgemeinde St. Mauritius und Heilig Geist "MARIENHEIM" & "KARL BORROMÄUS" in Meerbusch Büberich, Online unter: www.praevention-erzbistum-koeln.de

Kindertagesstätte St. Raphael Sigmarszell (2021), SCHUTZKONZEPT DER KINDERTAGESSTÄTTE ST. RAPHAEL, 2. Auflage

Kinderhaus Hotzenplotz gGmbH Hamburg (2017), Kinderschutzkonzept

Universitäts-Kindertagesstätte e.V. München (2019), Kinderschutzkonzept

Katholischer Kindergarten St. Florian München (2020), Kinderschutzkonzept

Evangelischer Kindergarten St. Paul Fürth (2020), Kinderschutzkonzept

Kindergarten Zaubermäuse e.V. Hamburg (2019), Schutzkonzept für den Kindergarten Zaubermäuse e.V. Online unter: www.kindergarten-rissen.de

Kindergarten Schäferwiese, Kindertageseinrichtungen KJR München-Stadt (2019), Schutzkonzept Kindergarten an der Schäferwiese, Online unter: www.kindergarten-schaeferwiese.de

Der Paritätische NRW, Fachbereich Kinder und Familie (2020), Sichere Orte für Kinder gestalten, Gewalt in Tagesangeboten für Kinder vorbeugen – erkennen – verhindern, Online unter: www.paritaet-nrw.org

Der Paritätische NRW, Fachgruppe Kinder und Familie (2019), Zärtlich, sinnlich, schön – kindliche Sexualität, Online unter: www.paritaet-nrw.org

Maywald Jörg (2016), Kinderrechte in der Kita, Kinder schützen, fördern, begleiten, 2. Auflage (2021), Verlag Herder GmbH, Online unter: www.herder.de

Maywald Jörg (2013), Kindeswohl in der Kita, Leitfaden für die pädagogische Praxis, 2. Auflage (2021), Verlag Herder GmbH, Online unter: www.herder.de

Maywald Jörg (2013), Sexualpädagogik in der Kita, Kinder schützen, stärken, begleiten, 3. Auflage (2018), Verlag Herder GmbH, Online unter: www.herder.de

Maywald Jörg (2019), Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern, Die Kita als sicherer Ort für Kinder, 2. Auflage (2022), Verlag Herder GmbH, Online unter: www.herder.de

Maywald Jörg, Ballmann Anke Elisabeth (2021), Gewaltfreie Pädagogik in der Kita, 1. Auflage (2021), Don Bosco Medien GmbH, Online unter: www.donbosco-medien.de

Impressum

Herausgeber:

KEO, Kindertagesstätte Eichenweg Overath

Eichenweg 12

51491 Overath

Tel.: 02206 6575

E-Mail: info@keo-overath.de

Homepage: www.keo-overath.de

Verantwortliche: Die pädagogischen Fachkräfte

Kita-Leitung: Claudia Abstohs

Copyright: 1. Auflage

KEO, Kindertagesstätte Eichenweg Overath, Oktober 2022

Nachdruck nur mit Genehmigung

Träger:

Elternverein Overath e.V.

Eichenweg 12

51491 Overath

Tel.: 02206 6575

E-Mail: vorstand@keo-overath.de

Anhang



Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex für alle haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen bei KEO

Die Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Durch diese Beziehungen wollen wir Kindern Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und zu leben. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehung zu anderen Menschen soll gestärkt werden. Vertrauensvolle Beziehungen sind nur möglich in einem Umfeld, das frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gestaltet ist.

Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze:

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder bei KEO vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.
2. Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften.
3. Ich respektiere die Gefühle der Kinder. Ich nehme die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere die Kinder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
4. Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für das Kindeswohl.
5. Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einerseits und Kindern andererseits gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiterin und Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Kindern.
6. Ich ermutige die Kinder, sich an Menschen zu wenden denen sie vertrauen und zu erzählen, was sie erleben, auch über Situationen, in denen sie sich bedrängt und unwohl fühlen.
7. Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.
8. Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets um beschreibende und nichtwertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive. Wenn Konflikte eskaliert sind, Sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.
9. Ich werde Situationen ansprechen, die mit unserer Selbstverpflichtungserklärung und dem Verhaltenskodex nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe und/oder bei KEO zu schaffen und zu erhalten.
10. Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Ich informiere bei Verdacht meinen direkten Vorgesetzten und leite somit ein Kinderschutzverfahren nach §8a SGB VIII ein.

Ich verpflichte mich, die vorhergehenden Grundlagen für meine Arbeit anzuerkennen und zu beachten. Weiter erkläre ich, dass ich wegen einer Straftat nach

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

weder rechtskräftig verurteilt bin,

noch derzeit ein gerichtliches Verfahren oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet bzw. anhängig ist. Für den Fall, dass wegen einer der genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, den Träger des Elternverein Overath e.V. umgehend in Kenntnis zu setzen.

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter/in



Ersteinschätzungsbogen gem. § 8a SGB VIII

Ampelbogen

Name des Kindes _____

Geburtsdatum _____

Sorgeberechtigte(r) _____

Ausfüllende Fachkraft _____

Datum _____

Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung	Trifft zu	Trifft nicht zu	keine Angabe
Kein regelmäßiges u/o geeignetes Angebot an Nahrung u/o Flüssigkeit, Flüssigkeit - Austrocknungserscheinungen/Unterernährung			
Lebensnotwendige medizinische Versorgung wird/ist nicht gewährleistet			
Augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten (Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen, unklare Schonhaltungen und Schmerzen, wiederholte Entzündungen im Anal- und/oder Genitalbereich)			
Baby/ Kleinkind wird sich selbst überlassen, d. h. alleine gelassen ohne Aufsicht, nicht in Reichweite u/o Hörweite (z. B. auch kein Babyphone). Eine Reaktion auf Schreien des Kindes innerhalb von wenigen Minuten ist nicht möglich.			
Aufsicht ist nicht gewährleistet u/o ungeeignete Aufsichtsperson (z. B. unter Alkohol- u/o Drogeneinfluss stehende Person)			
Fehlende existenzielle Grundsicherung zur Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse (z. B. Essen/Trinken, Hygieneartikel, Kleidung, Energie/Wasser)			
Verwahrlosung der Wohnung/ Schlafplatz des Kindes (z. B. Ansammlung von Tierkot/ Ungeziefer, extreme Vermüllung, ungesicherte Gefahrenquellen)			

*Bereits eine Bewertung im roten Bereich signalisiert eine akute Gefährdung für das Kindeswohl (massive Schädigung, evtl. lebensbedrohliche Situation für das Kind).
Sofortiges Einschalten des ASD nötig, Schutzmaßnahmen müssen getroffen werden.

Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

- **Rot** (= Ja) Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderem Maße wahrgenommen werden. Es sind Risiken deutlich erkennbar und die Bedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht.
- **Gelb** Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/ oder mäßig ausgeprägt wahrgenommen werden. Es liegt eine drohende bzw. latente Gefährdung vor, d. h. es liegt weder eine akute noch keine Gefährdung vor. Diese Einschätzung erfordert erhöhte Aufmerksamkeit
- **Grün** (= Nein) Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu bzw. gibt keinen Anlass zu Besorgnis. Die Bedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen werden befriedigt.
- k. A. keine Angabe, dieser Punkt kann nicht eingeschätzt werden, ist nicht bekannt.

Erscheinungsbild des Kindes	rot	gelb	grün	keine Angabe
Schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, ausgeprägte Windeldermatitis, übler Körpergeruch, häufiger (evtl. unbehandelter) Schädlingsbefall)				
Deutliches Über- oder Untergewicht				
Auffällig krank ohne medizinische Versorgung				
Unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit)				
Kariöse Zähne ohne Zahnpflege / medizinische Versorgung				
Deutliche Entwicklungsverzögerungen oder -Rückschritte (Motorik, Sprache, Wahrnehmung)				
Sonstiges:				
Verhalten des Kindes	rot	gelb	grün	keine Angabe
Kind wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos oder stark verunsichert				
Konkrete Mitteilungen/ Andeutungen über erlebte Gewalt				
Darstellen von erlebter Gewalt (durch Spiel, Malen)				
(wieder) Einnässen/Einkoten				
Essstörungen				
Kind zeigt ausgeprägtes unruhiges Verhalten				
Instabiler/fehlender Blickkontakt				
Kind zeigt keine Orientierung auf Bezugspersonen				
Kind lässt sich kaum zum Spiel motivieren oder für etwas begeistern				
Kind kann Risiken nicht oder nur schwer einschätzen (und bringt sich dadurch ggf. in				

Gefahr)				
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/ rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen oder selbstverletzendes Verhalten (z. B. Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen)				
Unaufmerksamkeit, Unkonzentriertheit, Orientierungslosigkeit				
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen				
Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Kontakt mit Erwachsenen				
Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit (z. B. durch Schreien, Beißen, Distanzlosigkeit)				
Unregelmäßiger KiTa-Besuch (häufiges Fehlen ohne Rückmeldung der Eltern, plötzlicher unerklärbarer Kontaktabbruch)				
Kind zeigt altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten				
Auffälliger Medienkonsum (PC, Fernsehen, Spielekonsolen)				
Sonstiges:				
Umgang der Sorgeberechtigten/Bezugspersonen mit dem Kind	rot	gelb	grün	Keine Angabe
Eltern haben kaum/ keinen Zugang zum Kind				
Eltern erkennbar überfordert				
Verlässliche Bezugsperson fehlt				
Kind erhält zu wenig zeitliche u/o emotionale Zuwendung (z. B. kein/kaum Blick-, Körperkontakt, keine Zuwendung, fehlende Ansprache beim Wickeln, Verweigern von Trost)				
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse (Schlafen, Ernährung, Zuwendung, Selbstständigkeit, Spielanregung)				
Keine Wertschätzung/ Ablehnung (z. B. Anschreien, unangemessene Kritik, Ignoranz)				
Schroffer, abweisender Umgang mit dem Kind				
Eltern gewähren keine altersangemessene Ernährung (z. B. Menge und Qualität der Nahrung, Nahrung dem Alter nicht angemessen, nicht ausreichend Flüssigkeit, unhygienische Zubereitung z. B. von Flaschen)				
Fehlende altersangemessene Tagesstruktur				
Eltern bieten dem Kind nicht ausreichend Ruhezeiten				
Eltern bieten dem Kind keine oder kaum altersentsprechende Entwicklungsanreize/ Anregungen zum altersgerechten Spiel				

Notwendiger oder zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt				
Mangelnde medizinische Versorgung (z. B. bei Krankheit wird kein Arzt konsultiert, ärztliche Empfehlungen werden nicht eingehalten, fehlende U-Untersuchungen) oder Überversorgung				
Eltern lassen kaum Kontakt zu Gleichaltrigen zu				
Körperlich übergriffiges Verhalten (z. B. Schütteln, Schlagen, Fixieren, sexualisierte Handlungen)				
Eltern lassen altersunangemessenen Medienkonsum zu				
Eltern suchen mit dem Kind regelmäßig unangemessene Kind gefährdende Orte auf (Lärm, passives Rauchen, Umfeld, in dem Alkohol konsumiert wird)				
Sonstiges:				
Häusliches Umfeld	rot	gelb	grün	keine Angabe
Verwahrlosungstendenzen (z. B. starke Vermüllung, keine funktionstüchtigen Möbel...)				
Gefahrenquellen werden nicht erkannt u/o verharmlost (z. B. Gefahr durch Haustiere, ungesicherte Steckdosen, zugängliche Reinigungsmittel/ Medikamente/Alkohol/ Zigaretten, ungesicherte Treppen etc.)				
Beengte Wohnsituation				
Ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (z. B. feuchte, verschmutzte Matratzen/ Bettzeug, kaum Frischluft o Tageslicht; liegt das Kind ständig in Wippe, Tragetasche oder Bett?)				
Sonstiges:				

Risiko- und Schutzfaktoren

Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdungen	Trifft zu	Trifft nicht zu	keine Angabe
Unerwünschte Schwangerschaft			
Früh- u/o Mangelgeburt			
Mehrlingsgeburt			
Behinderung u/o chronische Erkrankung des Kindes			
Kind stellt deutlich erhöhte Fürsorgeanforderungen, die die Möglichkeiten der Familie zu übersteigen drohen (schwieriges Verhalten, diagnostizierte Verhaltensauffälligkeiten wie ADS/ ADHS, deutliche Entwicklungsverzögerung, körperliche u/o geistige Behinderung, chronische Behinderung, sonstige)			
Sehr junge Eltern (Mutter <18 Jahre zum Zeitpunkt der Geburt u/o mehr als ein zu versorgendes Kind bei einem Alter der Mutter <20)			

Kinderreiche Familien			
Alleinerziehend			
(schwere) körperliche Erkrankungen u/o Behinderung eines/ beider Elternteile u/o von Geschwistern			
Psychische Auffälligkeiten/ Störungen eines/ beider Elternteile (auch: Wochenbettdepression?)			
Sucht eines/ beider Elternteile			
Verwahrlostes Erscheinungsbild eines/ beider Elternteile			
Gewalterfahrung eines/ beider Elternteile in der eigenen Herkunftsfamilie			
Hochstrittige Trennung/ Scheidung			
Häusliche Gewalt/ Partnerschaftsgewalt			
Arbeitslosigkeit/ ALG II-Bezug			
Schulden			
Soziale/ Sprachliche Isolation (im Alltag keine Kontaktperson verfügbar, bekommt keinen Besuch)			
Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten			

Ressourcen und Kooperationsfähigkeit der Eltern	Mutter			Vater		
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
Nimmt Signale des Kindes wahr						
Kann Bedürfnisse und Signale des Kindes angemessen beantworten						
Realistische Einschätzung der kindlichen Fähigkeiten und Absichten						
Emotionale Stabilität						
Tagesstruktur						
Positive/unterstützende Paarbeziehung						
Kritikfähigkeit						
Kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
Kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
Aufarbeitung eigener Traumatisierungen/ Gewalterfahrung/Lebenskrisen						
Problemeinsicht						
Soziales Umfeld vorhanden (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde)						
Bereitschaft Hilfe anzunehmen/ an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken/ Kooperationsbereitschaft						
Fähigkeit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
Sonstiges:						

Gesamteinschätzung

Für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos muss abgewogen werden, welche Risiken, schützende Faktoren und bestehende Gefährdungsmomente zusammenspielen und wie sich dies auf das Wohl des Kindes auswirkt. Es ist zu berücksichtigen, welche Faktoren im Einzelfall vorliegen, wie sie gewichtet und ggf. kompensiert werden können.

Folgende Fragen können außerdem zur Gesamteinschätzung herangezogen werden:

- Was geschieht dem Kind jetzt, wie sicher ist es? (Sicherheit, Ressourcen)
- Was könnte geschehen, wenn nicht eingegriffen wird?
- Wie wahrscheinlich ist dies nach den der Fachkraft bekannten Informationen?
- Welche chronischen Bedingungen liegen vor, die zur Eskalation der Situation führen könnten?
→ Einschätzung der Entwicklungsdefizite beim Kind und des Erziehungsverhaltens der Eltern.

Ergebnis

Ankreuzen	Einschätzung	Handlungsempfehlung
	Die Bedürfnisse des Kindes werden befriedigt, die Einschätzung der Merkmale gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung
	Moderate Risiken bzw. latente oder mäßig ausgeprägte Gefährdungsmomente liegen vor oder die Einschätzung ist nicht sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen.	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird empfohlen
	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung müssen eingeleitet werden. Eine Meldung an den ASD ist sehr wahrscheinlich erforderlich.

Begründung und weitere Schritte:

Ort, Datum, Unterschrift



Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentationshilfe bei Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes

Name, Anschrift, Alter des Kindes:	
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten:	
Handlungsschritte:	Dokumentation der Situation:
Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte beim Kind oder der Familie durch Mitarbeitende	Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet?

	Über welchen Zeitraum?

	In welcher Häufigkeit?

	Wer/wann:

Ggf. ergänzen durch dokumentierte Beobachtungen gemäß dem jeweiligen Verfahren des zuständigen Jugendamtes (siehe "Ampelbogen")	Mit welchem Verfahren dokumentiert?

	Information des Trägers:

Mitteilung an die Leitung und Kollegiale Beratung im Team	Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte in der kollegialen Beratung zweifelsfrei ausgeräumt werden?

Feststellung des Sachverhalts

Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos
Mindestqualifikation der "Insofern erfahrenen Fachkraft"

- einschlägige Berufsausbildung (z. B. Dipl.-Sozialpäd., Dipl.-Psych., Arzt),
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien,
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, ...
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder coaching-Kompetenzen,
- persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

siehe: Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten

- **Ja, Ende des Prozesses**
- **Nein**, anonymisierte Fallbesprechung mit der "**Insofern erfahrenen Fachkraft**" zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig!

Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):

Kann eine akute gegenwärtige, erhebliche Gefährdung für das Wohl des Kindes ausgeschlossen werden? Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation sind Sie in der anonymisierten Fallbesprechung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft gekommen?

- **Nein**, bei erheblicher und akuter, gegenwärtiger Gefährdung und/oder Verletzung des Kindes (z.B. Würgemale am Hals) sofortige **Übergabe an das Jugendamt** (Allgemeiner Sozialer Dienst/ASD) - Übergabe nachweisbar machen; z.B. schriftliche Mitteilung. Ggf. auch Polizei oder Notarzt einschalten. Ggf. auch gegen den Willen der Eltern, aber möglichst nicht ohne ihr Wissen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. **Siehe "Übergabe an das Jugendamt"** Wenn möglich: Dokumentation der Anzeichen/Verletzungen!

Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...). Können die Personensorgeberechtigten einbezogen werden oder wird der Schutz des Kindes dadurch in Frage gestellt?

	<p>Ende des Prozesses</p> <ul style="list-style-type: none"> o Ja, welche notwendigen Maßnahmen werden eingeleitet zum Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfen durch die Personensorgeberechtigten zur Abwendung des Gefährdungsrisikos? (Gespräch mit den Eltern, s.u., weitere Beobachtungen mittels Bogen, „anonymisierte“ Beratung mit weiteren Institutionen, ...) <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <hr/> <p>Können eigene Maßnahmen zur Unterstützung von Seiten der Einrichtung angeboten werden (z.B. Vermittlung/Begleitung in Erziehungsberatung, Koordinierte Kinderschutzstelle, Jugendhilfeleistungen, Gesundheitshilfen, Frühförderstelle, Frühdiagnosezentrum, ärztliche Hilfe)?</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <hr/> <p>Welche Ziele werden mit wem wann vereinbart? Wann Zielüberprüfung vereinbart?</p> <hr/>	
	<p>Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten</p>	<p>Gespräch mit den Personensorgeberechtigten zur Hinwirkung auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen am:</p>

	<p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <hr/> <p>Sind Personensorgeberechtigte bereit und in der Lage geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen?</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Nein, siehe: Hinzuziehen "Insofern erfahrener Fachkraft", erneute gemeinsame Abschätzung des Gefährdungsrisikos und Klären des weiteren Vorgehens: <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...):</p> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ja, Eltern reagieren im Sinne der Abwendung der Gefährdung <p>Welche Hilfen/Maßnahmen mit welchem Ziel in welchem Zeitraum mit wem vereinbart?</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...):</p> <hr/> <p>Vereinbarte Überprüfung der Zielerreichung am:</p> <hr/>
<p>Überprüfung der Zielerreichung</p>	<p>Überprüfung und Bewertung der Maßnahmen im Hinblick auf die Zielerreichung der Abwendung der Kindeswohlgefährdung - waren sie erfolgreich?</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ja, Ende des Prozesses; Schutzauftrag erfüllt

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Nein, bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sie sich? Welche weiteren Maßnahmen sind notwendig? Wer kontrolliert Einhaltung und Erfolg? Erneutes Hinzuziehen "Insofern erfahrener Fachkraft" zur Abschätzung. Ggf. Übergabe an das Jugendamt (s.u.), ggf. auch gegen den Willen der Eltern, aber möglichst nicht ohne ihr Wissen, soweit hier-durch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...):</p> <hr/>
<p>Übergabe an das Jugendamt/ASD durch den Träger/die Leitung</p> <p>Übergabe nachweisbar dokumentieren! Schriftliche Bestätigung des Eingangs der Meldung vom Jugendamt anfordern</p>	<p>Die schriftliche Meldung und Übergabe an das Jugendamt enthält in der Regel laut Vereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt zur Sicherstellung des Schutzauftrages folgende Angaben (ggf. vorab mündliche Mitteilung):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes; Telefonkontaktdaten • Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten, Telefonkontaktdaten • beobachtete gewichtige Anhaltspunkte • Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos • bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen • Beteiligung der jeweils Berechtigten sowie des Kindes, Ergebnis der Beteiligung • beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen • weitere Beteiligte oder Betroffene. <p>Information an den Träger am:</p> <hr/> <p>bzw. Meldung durch den Träger am:</p>

	<p>Welche Vereinbarungen wurden mit dem Jugendamt zum weiteren Kontakt mit der Einrichtung getroffen (z.B., wenn Kind aus der Einrichtung bzw. der Familie genommen wird)?</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <hr/>
Anmerkungen	



Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentationshilfe bei Übergriffen durch Mitarbeitende

Name, Anschrift, Alter des betroffenen Kindes:	
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten	
Name des/der beschuldigten Mitarbeitenden	
Handlungsschritte	Dokumentation der Situation:
Wahrnehmung/ Bekanntwerden gewichtiger Anhalts-punkte durch kindliche Äußerungen und/oder Verhalten, durch Rückmeldungen von Eltern und/oder Dritten (Beschwerden), eigene Beobachtungen, ...	<p>Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet/vom Kind und /oder von Eltern berichtet/vom Mitarbeitenden/ von gesehen?</p> <hr/> <p>Wann – Datum und Uhrzeit, wenn möglich? Über welchen Zeitraum?</p> <hr/> <p>In welcher Häufigkeit?</p> <hr/>

Umgehende Mitteilung an die Leitung und den Träger
Bewertung/ möglichst Fest-stellung des Sachverhalts
Plausibilitätskontrolle

Krisenteams: Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos mit unabhängiger "Insofern erfahrener Fachkraft" aus unabhängiger Beratungsstelle, Mitarbeitenden sind Ansprechpartner/innen bekannt!

Wer war beteiligt?

Was ist passiert? Was kann gesichert werden?

Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung durch eine Plausibilitätskontrolle durch die Leitung **zweifelsfrei** ausgeräumt werden?

- Ja; Information der Beteiligten und des Trägers/Rehabilitation der/s Beschuldigten/Information des Jugendamtes
- Nein, Verdacht erhärtet sich ggf. noch

Information an den Träger/Geschäftsführer/in/Krisenteam am:

Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII an das Jugendamt

am _____

mit _____

erfolgt. (siehe Kapitel Meldepflichten)

Notwendige Fallbesprechung mit der "**Insofern erfahrenen Fachkraft**" zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos

am _____

mit _____

–

Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation sind Sie in der Fallbesprechung gekommen?

<p>Krisenteam plant weitere Handlungsschritte</p> <p>Sofortmaßnahmen Einleiten</p>	<p>Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung ausgeschlossen werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ja; Information der Beteiligten/Rehabilitation der/s Beschuldigten/Information des Jugendamtes ○ Nein, Verdacht erhärtet sich ggf. noch und es besteht eine erhebliche und akute, gegenwärtige Gefährdung des Kindes <p>Kontakt zwischen (mutmaßlichem) Täter und (möglichem) Opfer aussetzen Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. Die Gründe für einen Verzicht der Einschaltung als Ergebnis der externen/unabhängigen Beratung sind zu dokumentieren!</p>
<p>Inkenntnissetzung der/s angeschuldigten Mitarbeitenden</p>	<p>Möglichkeit, den Vorfall aus ihrer/seiner Sicht zu schildern/zu den Anschuldigungen/Verdacht Stellung zu nehmen, unter der Maßgabe der Wahrung der Fürsorgepflicht für die/den Mitarbeitenden. Gesprächsinhalt: Vorwürfe/Situation benennen, fachliche Einordnung des Fehlverhaltens mit Verweis auf Verhaltenskodex und Schutzkonzept. Ziel: Hinzunahme der Perspektive, um weitere Schritte zu koordinieren; Dokumentation der Informationen</p> <p>Einordnung und Bewertung: Kann Vorwurf/Verdacht zweifelsfrei ausgeräumt werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ja; Information der Beteiligten, des Träger/Rehabilitation der/s Beschuldigten <p>Information an das Jugendamt und die Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes Dokumentation der Ergebnisse mit allen Beteiligten Rehabilitation</p>
<p>Weitere Maßnahmen Arbeitsrecht/Strafrechtliche Maßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Nein, es bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sich <p>Einleitung arbeitsrechtlicher Konsequenzen (z.B. Freistellung, Suspendierung, Beurlaubung, Dienstanweisung, Abmahnung, (Verdachts-) Kündigung, fristlose Kündigung) nach juristischer Beratung Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, Anzeige erstatten</p>

<p>Information und Begleitung betroffener Kinder/Eltern</p> <p>Je nach Sachlage muss dieser Schritt auch deutlich früher erfolgen!</p>	<p>Information der Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes über getroffenen Maßnahmen – wann, wie, mit wem? Sensibel und sorgsam abwägen zwischen Fürsorgepflicht gegenüber dem/der Beschuldigten/m und den Rechten der Kinder und Personensorgeberechtigten! Welche weitere Begleitung/Beratung durch wen brauchen die betroffenen Kinder/Eltern?</p> <hr/>
<p>Information der anderen Mitarbeitenden/Elternschaft</p>	<p>Wer von den weiteren Mitarbeitenden/der Elternschaft wird wann, wie und in welchem Ausmaß über die Ereignisse und ggf. arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber dem/der Beschuldigten informiert?</p> <hr/>
<p>Öffentlichkeit</p>	<p>Benennung <u>einer</u> Ansprechperson für die Öffentlichkeit Festlegung einer einheitlichen Sprachregelung Festlegungen wie, über wen die Kommunikation mit den Medien läuft</p>
<p>Rehabilitation</p>	<p>Sollte sich nach weiteren Recherchen und Ermittlungen der Verdacht gegen den/die Beschuldigten als falsch erweisen, obliegt es dem Träger, sich für eine vollständige Rehabilitation einzusetzen</p>
<p>Aufarbeitung</p>	<p>Hilfen bereitstellen für die Aufarbeitung aufgetretener Fälle durch Super-vision, unabhängige, fachliche Begleitung von außen, Coaching der Leitung/des Teams. Analyse der Ursachen und möglicher - vorwiegend struktureller, konzeptioneller – Fehlerquellen</p>



Pädagogische Handlungsschritte bei Übergriffen unter Kindern

Zur allerersten Orientierung kann dieser Ablauf dienen, der dann aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden muss.

Wird eine körperliche/sexuelle Handlung zwischen Kindern beobachtet oder wird über diese berichtet, sollte zunächst geklärt werden:

- Was sehe ich? Was habe ich gehört?
- Welche Kinder sind involviert (Alter)?
- Einschätzung der körperlichen/sexuellen Handlung zwischen den Kindern in "unbedenklich" oder "übergriffig"
- Wie reagiere ich?

Es kommt häufiger vor, dass Fachkräfte erst im Nachhinein über Übergriffe informiert werden, z.B. durch das passive/betroffene Kind selbst, durch andere Kinder, die ein Ereignis beobachtet haben, oder durch Eltern, deren Kinder zu Hause Vorfälle geschildert haben. Auch in diesen Fällen sollte direkt nach Bekanntwerden der Vorfälle zeitnah gehandelt werden.

Schritt 1

Leitung informieren

Mitarbeiter/innen, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung zu informieren.

Schritt 2

Gefahrenpotenzial intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen

- Interne Einschätzung der Gefahr und Festlegen von Sofortmaßnahmen mit dem Erziehungsteam, der Leitung, gegebenenfalls weiteren Mitarbeiter/innen
- Träger bzw. Geschäftsführung oder Vorstand informieren

Schritt 3

Gegebenenfalls externe Expertise einholen

Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, wird empfohlen, eine externe Fachkraft hinzuzuziehen. Mit dieser sind die weiteren Schritte abzustimmen.

Ggf. den Sachverhalt weiter prüfen (Diagnostik)

Dazu ggf. Gespräche führen mit

- dem betroffenen Kind,

- des Übergriffs verdächtigen Kindes,
- ggf. anderen Beteiligten oder Zeugen.

Schritt 4

Ggf. Sorgeberechtigte einbeziehen

Einbeziehung der Sorgeberechtigten des übergriffigen Kindes (Ausnahme: Verdacht auf innerfamiliären Missbrauch) und des gefährdeten Kindes.

Schritt 5

Risikoanalyse abschließen

1. Einschätzung der Gefahren durch die/den Gefährdenden und Festlegen von Maßnahmen in Abstimmung mit der insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkraft.
2. Einschätzung der Kindeswohlgefährdung des gefährdeten Kindes.

Schritt 6

Weitere Maßnahmen einleiten und absichern und Umgang mit den Kindern

Das betroffene Kind hat Vorrang:

1. Betroffenes Kind: Schutz herstellen!

Pädagogischer Umgang und emotionale Zuwendung (vgl. AWO Shukura 2014: 22):

- Ich glaube dir.
- Du bist nicht schuld an dem, was passiert ist.
- Du darfst "schlechte Geheimnisse" weiter erzählen.
- Der Übergriff war falsch.
- Es ist gut, dass du mir davon erzählt hast. Ich helfe dir.
- Alle deine Gefühle sind in Ordnung.

Bei Bestätigung der Gefährdung und in Absprache mit der/den Sorgeberechtigten erfolgen abhängig von der möglichen Schwere der Folgen ggf. die Einleitung von Nachsorgemaßnahmen.

2. Übergriffiges Kind/Jugendlicher: möglichst in Absprache mit Fachkräften:

Konfrontation mit dem Verhalten,

Ziel: Einsicht in sein/ihr Fehlverhalten fördern (Ebd. Strohalm e.V. im Auftrag des LVA Brandenburg, 2006), zeitlich begrenzt weitere (organisatorische) Maßnahmen zum Schutz einleiten:

- dienen dem Schutz passiver/betroffener Kinder und zielen auf Verhaltensänderung durch Einschränkungen, Kontrolle und – im Idealfall – durch Einsicht ab
- schränken das aktive/übergriffige Kind ein – nicht das passive/betroffene Kind! (z.B. Begleiteter Toilettengang zum Schutz wenig hilfreich)
- sind nicht gegen das aktive/übergriffige Kind gerichtet, sondern eine Hilfe zur Verhaltensänderung
- werden befristet, damit die Verhaltensänderung lohnend erscheint
- müssen konsequent durchgeführt und kontrolliert werden
- brauchen deshalb die Kommunikation und den Konsens im Team, bzw. Kollegium
- müssen geeignet sein, dem aktiven/übergriffigen Kind den Ernst der Lage deutlich zu machen

- werden von den pädagogischen Fachkräften entschieden – nicht von Eltern oder passiven/betroffenen Kindern (vgl. ebd.)
- Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen bzw. Nachsorgemaßnahmen z. B. durch Einbezug des zuständigen ASD.

Schritt 7

Kita-Aufsicht, Elternvertretung, Eltern und Mitarbeiter*innen informieren

1. Meldung über das Vorkommnis an den LVR (nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)
2. Information bzw. Einbeziehung der Elternvertretung
3. In der Regel Information der Kindergruppe im Sinne von Prävention
4. In der Regel Information der übrigen Eltern, (richtiger Zeitpunkt und Form wichtig)

Schritt 8

Den Fall nachbearbeiten

- Interne Reflexion mit allen beteiligten pädagogischen Mitarbeitern/innen
- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen / anpassen